

Muster für eine Richtervorlage zur Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG

Stand: April 2021

Vorbemerkung

Die Mustervorlage der Gesellschaft für Freiheitsrechte ist eine Anregung an Sozialrichter*innen, § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Auch Anwält*innen sind eingeladen, in ihren Verfahren diese Vorlage zu nutzen, um eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht anzuregen.

Das Instrument der Mustervorlage ist bereits erprobt. Die Richtervorlage des Sozialgerichts Gotha, die im November 2019 zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Hartz-IV-Sanktionen führte, beruhte auf einer Mustervorlage der Bürgerinitiative Grundeinkommen. Das Bundesverfassungsgericht wies in dieser Entscheidung explizit darauf hin, dass es unproblematisch sei, dass sich „das Gericht offensichtlich an einem öffentlich verfügbaren Muster orientierte [...], da die Vorlage zeigt, dass sich das Gericht eventuell andernorts formulierte Argumente jedenfalls zu eigen gemacht hat“ (BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 112, juris).

In dieser Mustervorlage Variante 3 geht es um die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 auf die Analogleistungen für Alleinstehende in Sammelunterkünften gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG.

Bei der Fallauswahl ist darauf zu achten, dass der streitgegenständliche Bewilligungszeitraum nicht in die Hochphase der wegen der Corona-Pandemie verordneten Kontaktbeschränkungen fallen, da dies Raum für eine verfassungskonforme Auslegung bietet.

Das Merkblatt zur Mustervorlage, Übersichten zum Normensachverhalt, Rechtsprechung und Literatur, Tabellen mit den relevanten Berechnungen und die Varianten 1 und 2 der Mustervorlage finden Sie hier:

<https://freiheitsrechte.org/mustervorlage-asylblg>

Wenn Sie die Vorlage nutzen möchten, kontaktieren Sie bitte unsere Juristin Sarah Lincoln: sarah.lincoln@freiheitsrechte.org, PGP Key ID **EEE13AE6.** Nur so erfahren wir, ob und in welcher Form unsere Vorlage verwendet wird und können gemeinsam mit Ihnen unsere Kommunikation zu dem Fall abstimmen. Wir freuen uns auch über inhaltliches Feedback und Verbesserungsvorschläge. Die Mustervorlage ist ein lebendes Dokument. Zudem bieten wir an, die Vorlage bei Bedarf auf Ihren spezifischen Fall anzupassen.

Inhaltsverzeichnis

Beschluss	1
Tenor	1
Tatbestand	2
Gründe	3
<i>I. Zulässigkeit der Klage</i>	3
<i>II. Unbegründetheit der Klage bei Gültigkeit der Normen</i>	4
Anspruch nach § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG)	4
1. Keine Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 durch verfassungskonforme Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG	8
a) Kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des tatsächlichen gemeinsamen Wirtschaftens	8
b) Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Möglichkeit und Zumutbarkeit gemeinsamen Wirtschaftens	13
c) Keine Einschränkung des Tatbestandes durch Beschränkung der Vermutung eines gemeinsamen Wirtschaftens auf enge Familienangehörige	17
d) Keine Belehrungspflicht der Leistungsbehörde	18

2.	Kein Anspruch auf höhere Leistungen durch Anwendung des § 15 AsylbLG	
	20	
3.	Kein Anspruch auf höhere Leistungen nach § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII	
	24	
4.	Anspruch auf die begehrten Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 bei	
	Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG	28
III.	<i>Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG</i>	29
1.	Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen	
	Existenzminimums	30
a)	Verfassungsrechtlicher Maßstab	30
aa)	Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums	30
bb)	Ausgestaltung der Leistungen durch den Gesetzgeber	31
cc)	Verfassungsgerichtliche Kontrolle	33
dd)	Zulässige Unterscheidung zwischen Personengruppen	34
ee)	Zulässige Kürzung bei „Wirtschaften aus einem Topf“	35
b)	Verletzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen	35
aa)	Keine empirische Grundlage für Einspareffekte	36
bb)	Keine Plausibilität der Einspareffekte	38
(1)	Kein Einsparpotenzial wegen fehlender Regelsatzrelevanz	39
(2)	Kein Einsparpotenzial wegen Situation in Sammelunterkünften	43
(3)	Kein Näheverhältnis	45
cc)	Keine „Obliegenheit“, gemeinsam zu wirtschaften	50
2.	Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG	53
a)	Ungleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 S. 1	
	AsylbLG (Art. 3 I GG)	54
b)	Gleichbehandlung mit (Ehe)-Paaren in Sammelunterkünften	55
c)	Ungleichbehandlung mit Bewohner*innen, die Leistungen nach SGB II	
	oder SGB XII erhalten.	56
d)	Ungleichbehandlung mit Bewohner*innen von Wohngemeinschaften	58
e)	Gleichbehandlung aller Bewohner*innen von Sammelunterkünften	
	trotz unterschiedlicher Unterbringungsformen	59
IV.	<i>Vorlagefrage</i>	60

1Beschluss

In dem Rechtsstreit

...

gegen

...

hat ... beschlossen

1. Das Verfahren wird nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz ausgesetzt.
2. Dem Bundesverfassungsgericht wird die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG in der Fassung vom 15. August 2019 (BGBl. I 2019, S. 1290) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und dem Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Tenor

Das Verfahren wird nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz ausgesetzt.

Dem Bundesverfassungsgericht wird die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG in der Fassung vom 15. August 2019 (BGBl. I 2019, S. 1290) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und dem Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Tatbestand

Individuellen Sachverhalt ergänzen:

Der Kläger/Die Klägerin ist xxx Staatsangehörige/r und reiste am xxx in die Bundesrepublik Deutschland ein.

- aufenthaltsrechtlicher Status
- familiäre Verhältnisse (alleinstehend/ alleinerziehend)
- Wohnverhältnisse (Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft)
- sozialrechtliche Situation anderer Bewohner*innen der Unterkunft (nicht nur § 1a-Fälle)
- Corona-bedingte Kontaktbeschränkungen (für den streitgegenständlichen Zeitraum wieder gelockert)
- Bewilligungsbescheid xy angefochten; Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII beantragt

Gründe

Der Senat/ Die Kammer hat das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG auszusetzen und unmittelbar die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen (§ 80 Abs. 1 BVerfGG). Die zulässige Klage (dazu I.) wäre bei Gültigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG unbegründet (dazu II.). **Die Kammer/ Der Senat** hält die einfachrechtlich anzuwendende Norm des des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG jedoch für verfassungswidrig, weil die Norm das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und den Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG verletzt (dazu III.).

I. Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig. ...

Der Kläger/ Die Klägerin hat ihre Klage gegen die Beklagte frist- und formgerecht erhoben. Das Widerspruchsverfahren wurde jeweils durchgeführt und abgeschlossen.

Die in zulässiger objektiver und subjektiver Klagehäufung eingelegten kombinierten Anfechtungsklagen und Leistungsklagen, mit denen **der Kläger/die Klägerin** die Änderung der Leistungshöchstwertfestsetzungen der Bewilligungsbescheide und höhere Leistungen verlangt, sind statthaft (§ 54 Abs. 4 SGG). Die Streitgegenstände wurden im Sinne von § 92 Abs. 1 Satz 1 SGG hinreichend bestimmt.

Der Kläger/Die Klägerin ist klagebefugt. Er/ Sie behauptet durch die Ablehnung von höheren Leistungen in seinem/ ihrem Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und in seinem/ ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt zu sein.

Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis liegt vor. Es ist nicht zu erkennen, wie **der Kläger/die Klägerin** wirksamer seinen/ihren Anspruch verfolgen kann.

II. Unbegründetheit der Klage bei Gültigkeit der Normen

Bei Gültigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG ist die Klage unbegründet.

Denn hinsichtlich der dem Kläger im streitigen Leistungszeitraum zu erbringenden Leistungen ist § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG die anzuwendende bundesgesetzliche Norm, welche den Umfang der zu gewährenden Leistungen bestimmt. Die gesetzlich vorgesehenen Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG in Verbindung mit §§ 28, 28a, 40 SGB XII und der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnungen **2019 und 2020** wurden dem Kläger mit den angefochtenen Bescheiden teilweise gewährt (dazu 1.). Die vom Kläger beantragten höheren Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 lassen sich nicht durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG begründen (dazu 3). Der Kläger hat keinen Anspruch auf höhere Leistungen durch Anwendung des § 15 AsylbLG (dazu 4). Ein Anspruch auf höhere Leistungen lässt sich auch nicht aus § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII analog ableiten (dazu 5). Wäre § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG hingegen verfassungswidrig und nichtig oder jedenfalls unanwendbar, so hätte der Kläger einen Anspruch auf die begehrten Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG (dazu 6.).

Anspruch nach § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG)

Der Kläger/Die Klägerin hatte im streitgegenständlichen Leistungszeitraum Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG.

Anspruch auf Leistungen nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG.

Der Kläger/Die Klägerin gehört als ... nach § 1 Abs. 1 Nr. ... AsylbLG zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG.

Gemäß § 2 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3, 4, 6, 7 AsylbLG das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten anzuwenden, die sich seit 15 bzw. 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Der Begriff des Missbrauchstatbestands beinhaltet eine objektive (den Missbrauchstatbestand) und eine subjektive Komponente (das Verschulden). In objektiver Hinsicht setzt der Rechtsmissbrauch ein unredliches von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten voraus. Der Ausländer soll danach von Analogleistungen ausgeschlossen sein, wenn die von § 2 AsylbLG vorgesehene Vergünstigung andernfalls auf gesetzwidrige oder sittenwidrige Weise erworben wäre. Der Vorschrift des § 2 und damit dem - die Beeinflussung der Aufenthaltsdauer dienenden - Rechtsmissbrauch liegt der Gedanke zu Grunde, dass niemand sich auf eine Rechtsposition berufen darf, die er selbst treuwidrig herbeigeführt hat (BSG, Urteil vom 17. Juni 2008 – B 8/9b AY 1/07 R –, BSGE 101, 49-70, SozR 4-3520 § 2 Nr 2, Rn. 32 ff.).

Im xy hatte sich der Kläger bereits seit mehr xy Jahren in Deutschland aufgehalten. Dem Kläger war vor und zum streitgegenständlichen Zeitraum keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer vorzuwerfen.

Der Kläger/Die Klägerin ist in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG / einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG untergebracht.

(Aufnahmeeinrichtung)

Die „Aufnahmeeinrichtung“ ist in § 44 Abs. 1 AsylG nicht definiert; § 5 Abs. 3 AsylG ist lediglich zu entnehmen, dass der Begriff der „Aufnahmeeinrichtung“ im Gesetz als Kurzbezeichnung für „Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber“ verwendet wird (BeckOK AuslR/Heusch, 25. Ed. 1.3.2020, AsylG § 44 Rn. 3). Aus den §§ 44 ff. AsylG ergibt sich jedoch, dass es sich um „Erstaufnahmeeinrichtungen“ handelt, in denen die Asylbewerber*innen zentral erfasst und aufgenommen werden, und in denen sie in der Regel im ersten Stadium des Asylverfahrens unmittelbar nach Stellung des Asylantrags zu wohnen verpflichtet sind (Funke-Kaiser / Fritz / Vormeier, GK-AsylG - Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz, § 44 AsylG, Rn. 10).

Der Kläger/Die Klägerin lebt seit XX.XX.XXXX in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung XY.

(Gemeinschaftsunterkunft)

Der Begriff der „Gemeinschaftsunterkunft“ ist weder in § 53 AsylG noch in § 3a AsylG definiert. Er wird auch in § 3 Abs. 2 Satz 6 AsylbLG verwendet. Als Gemeinschaftsunterkünfte sind solche Unterkünfte anzusehen, in denen einzelne Räume (insbesondere Aufenthalts- und Schlafräume, Küche und sanitäre Anlagen) von den darin untergebrachten Ausländern gemeinsam genutzt werden. Dagegen sind abgeschlossene Wohnungen oder Einfamilienhäuser, in denen Leistungsberechtigte untergebracht sind, und die von ihnen allein genutzt werden, nicht den Gemeinschaftsunterkünften zuzurechnen (Hohm, GK-AsylbLG - Kommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz, § 3 AsylbLG, Rn. 56)

Gemeinschaftsunterkünfte sind – gerade in Unterscheidung zu einer privaten Unterkunft – auf die Unterbringung einer Vielzahl von Asylbewerber*innen ausgerichtet (BGH, NJW 2018, 41 Rn. 23; BeckOK AuslR/Heusch, Stand 1.8.2017, § 53 AsylG Rn. 8; HK-AuslR/Keßler, 2. Aufl., § 53 AsylG Rn. 4 ff.). So können sie etwa in Bayern aus mehreren Teilunterkünften bestehen, die jeweils 30 Plätze nicht unterschreiten sollen (Art. 4 III 1, 2 BayAufnG). Die Unterbringung in einer solchen Gemeinschaftsunterkunft ist als heimähnlich zu bewerten.

Denn in der Gesamtschau mit der erforderlichen baulichen Größe und Ausgestaltung der Einheit machen das enge Zusammenleben, die Anzahl und die häufige Fluktuation der Bewohner*innen eine heimtypische Organisationsstruktur erforderlich; in typisierender Betrachtung fehlt es an einer Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises (BGH NJW 2018, 41 Rn. 23, beck-online).

Für das Vorliegen einer Gemeinschaftsunterkunft genügt die bloße Unterkunftsgewährung mit der Möglichkeit, sich selbst zu versorgen. Nicht erforderlich sind Zubereitung und Abgabe von Gemeinschaftsverpflegung. Auch wenn über den Wohnraum hinaus keine weiteren Leistungen angeboten werden, kann es sich um eine Gemeinschaftsunterkunft i. S. d. Abs 1 handeln. Sie muss nur zur Aufnahme mehrerer Menschen geeignet sein und als solche betrieben werden. Es genügt aber nicht, wenn mehrere Personen, etwa eine Familie, gemeinsam in einem Gebäude untergebracht werden, dessen Räume auch anderweitig zum Wohnen oder Übernachten vermietet werden (Bergmann/Dienelt/Bergmann, 13. Aufl. 2020, AsylG § 53 Rn. 10).

Der Kläger/Die Klägerin lebt seit [...]

Der Kläger/Die Klägerin ist **alleinstehend/ alleinerziehend**. Es besteht keine Ehe, Partnerschaft oder ehe- oder partnerschaftsähnliche Gemeinschaft mit anderen in der **Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft** untergebrachten Personen.

Die Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG in Verbindung mit §§ 28, 28a, 40 SGB XII und den Regelbedarfsstufen-**Fortschreibungsverordnungen 20xx** wurden dem **Kläger/der Klägerin** mit dem angefochtenen Bescheid gewährt.

Hier ggf. ausführen zu Abzügen in den EVS-Abteilungen 4 und 5

1. Keine Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 durch verfassungskonforme Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG

Es ist keine verfassungskonforme Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG möglich, die zur Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 führt. In § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG kann kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des tatsächlichen gemeinsamen Wirtschaftens hineingelesen werden (dazu a)). Auch eine teleologische Reduktion des Tatbestandes auf Wohnsituationen in denen ein gemeinsames Wirtschaften möglich und zumutbar ist, scheidet aus (dazu b)). Der Tatbestand ist auch nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass er lediglich bei nahen Familienangehörigen ein gemeinsames Wirtschaften vermutet (dazu c)). Eine unterlassene Belehrung über die Obliegenheit, gemeinsam zu wirtschaften, führt nicht zur Unanwendbarkeit der Norm (dazu d)).

a) Kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des tatsächlichen gemeinsamen Wirtschaftens

Eine verfassungskonforme Auslegung, nach der die Regelbedarfsstufe 2 nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Leistungsberechtigte tatsächlich und nachweisbar mit anderen Bewohner*innen der Sammelunterkunft gemeinsam wirtschaftet, ist nicht möglich.

Die Grenzen verfassungskonformer Auslegung ergeben sich grundsätzlich aus dem ordnungsgemäßen Gebrauch der anerkannten Auslegungsmethoden (vgl. BVerfGE 119, 247 <274>; 138, 64 <93>). Eine Norm ist nur dann für verfassungswidrig zu erklären, wenn keine nach den anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige und mit der Verfassung vereinbare Auslegung möglich ist. Lassen der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelung und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von denen eine zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führt, so ist diese geboten (vgl. BVerfGE 88, 145 <166>; 119, 247 <274>). Die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung endet jedoch dort, wo sie mit dem

Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Normgebers in Widerspruch träte (vgl. BVerfGE 95, 64 <93>; 99, 341 <358>; 101, 312 <329> m.w.N.; 138, 64 <94>; stRspr). Anderenfalls könnten die Gerichte der rechtspolitischen Entscheidung des demokratisch legitimierten Normgebers vorgreifen oder diese unterlaufen (vgl. BVerfGE 8, 71 <78 f.>; 112, 164 <183>). Das Ergebnis einer verfassungskonformen Auslegung muss demnach nicht nur vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt sein, sondern auch die prinzipielle Zielsetzung des Normgebers wahren (vgl. BVerfGE 86, 288 <320>; 119, 247 <274>). Das gesetzgeberische Ziel darf nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht werden (vgl. BVerfGE 119, 247 <274> m.w.N.; 138, 64 <94>). Die Gerichte sind demnach daran gehindert, sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz zu begeben und sich damit der aus Art. 20 Abs.3 GG ergebenden Bindung an Recht und Gesetz zu entziehen. Richterliche Rechtsfortbildung darf nicht dazu führen, dass der Richter seine eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzt (BVerfGE 128, 193 <209 f.> m.w.N., so auch BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015, B 4 AS 55/15 R, Rn. 20; SG Berlin, Urteil vom 11. Dezember 2015, S 149 AS 7191/13, zur Rechtsanwendung durch Richter auch Flint, Selbstverständnis Sozialrichter, NZS 3/2016, S. 82).

Gemessen daran ist es nicht möglich, § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der tatsächlichen und nachweisbaren gemeinschaftlichen Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Personen zu ergänzen (so auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. März 2020, L 15 AY 2/20 B ER, Rn. 25, juris; a.A. SG Landshut, Urteil vom 14. Oktober 2020 – S 11 AY 39/20; SG Landshut, Beschluss vom 23. Januar 2020, S 11 AY 79/19 ER; SG Landshut, Beschluss vom 28. Januar 2020, S 11 AY 3/20 ER, Rn. 40 f., juris; SG München, Beschluss vom 10. Februar 2020, S 42 AY 82/19 ER; SG Hannover, Beschluss vom 20. Dezember 2019, S 53 AY 107/19 ER; in Betracht ziehend LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10. Juli

2020, L 9 AY 22/19 B ER; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, JurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG, Rn. 44).

Es fehlt bereits an einer normativen Grundlage, die Anlass und Anknüpfungspunkt für eine solche verfassungskonforme Auslegung sein könnte. Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG ist vielmehr eindeutig und lässt eine Deutung, nach der ein tatsächliches und nachweisbares gemeinsames Wirtschaften für die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 erforderlich ist, nicht zu. Die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 setzt dem Wortlaut nach lediglich die Unterbringung in einer Sammelunterkunft voraus.

Die verfassungskonforme Auslegung wäre allenfalls im Wege einer teleologischen Reduktion möglich. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Auslegung gegen den Wortlaut methodisch vertretbar ist, liegen ihre Voraussetzungen nicht vor. Denn es entspricht erkennbar dem Willen des Gesetzgebers, dass die Unterbringung in einer Sammelunterkunft zur Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 führt, unabhängig davon, ob tatsächlich gemeinsam gewirtschaftet wird. Der Gesetzgeber erwartet nicht nur (empirisch) ein gemeinsames Wirtschaften, sondern er verlangt dies auch (normativ). In der Gesetzesbegründung kommt dies etwa darin zum Ausdruck, dass das gemeinsame Wirtschaften als „möglich und zumutbar“ bezeichnet wird und eine „Obliegenheit, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen“, angenommen wird (BT-Drs. 19/10052, S. 24).

Vor diesem Hintergrund vermag die Auffassung des SG Landshut nicht überzeugen, dem gesetzgeberischen Willen werde durch eine teleologische Reduktion auf tatsächliches und nachweisbares gemeinsames Wirtschaften, ausreichend Rechnung getragen. Zur Begründung führt das SG Landshut aus, der Gesetzgeber unterstelle ausweislich der Gesetzesbegründung selbst ein tatsächliches gemeinsames Wirtschaften und habe somit ohnehin gerade diese

Konstellation regeln wollte (SG Landshut, Urteil vom 14. Oktober 2020 – S 11 AY 39-20-1, Rn. 49, juris).

Dabei ignoriert das Gericht die vom Gesetzgeber formulierte Erwartungshaltung. Zudem verkennt das Gericht, dass der Gesetzgeber die Regelungssystematik der Regelbedarfsstufen in Paarhaushalten auf Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften übertragen wollte. Dies kommt in der Gesetzesbegründung deutlich zum Ausdruck, wonach Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften „zukünftig – wie Leistungsberechtigte in Paarhaushalten – ebenfalls der Bedarfsstufe 2 zugeordnet“ werden (BT-Drs. 19/10052, S. 23). Der Gesetzgeber geht bei Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften ebenso wie bei Leistungsberechtigten in Paarhaushalten von Einspareffekten aus, eine tatsächliche Umsetzung dieser Einsparmöglichkeiten geschweige denn ein Nachweis im Einzelfall ist hier wie dort nicht vorgesehen.

In anderen Konstellationen hat sich der Gesetzgeber bewusst anders entschieden. Erwachsene, die in einer Wohnung zusammenleben, jedoch nicht in einem Paarverhältnis zueinanderstehen, werden im Regelungssystem des SGB II und XII dem Regelbedarfssatz 1 zuordnet, da sich der Minderbedarf aufgrund gemeinsamen Wirtschaftens bei zusammenlebenden Erwachsenen nicht ohne weiteres quantifizieren lasse (BT-Drs. 18/9984, S. 84).

Bei einem Zusammenleben in Sammelunterkünften hat sich der Gesetzgeber in Kenntnis der verschiedenen Regelungsmöglichkeiten hingegen dafür entschieden, einen Minderbedarf anzunehmen, der quantitativ dem Minderbedarf in Paarhaushalten entspricht.

Die einzige Fallkonstellation, für die der Gesetzgeber kein gemeinsames Wirtschaften annimmt, ist in § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG ausdrücklich geregelt. Bei nur kurzfristigen Unterbringungen in Pensionen, Wohnheimen oder in Notunterkünften könne „von einer entsprechenden Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringung und sich daraus ergebenden Synergie- und Einspareffekten nicht ausgegangen werden“ (BT-Drs. 19/10052, S. 25). In

der Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bestätigte die Bundesregierung, dass die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 in Sammelunterkünften selbst während der aktuellen Covid-19-Pandemie fortgelte. Eine „teleologische Reduktion des § 3a Absatz 1 Nummer 2b sowie Absatz 2 Nummer 2b AsylbLG“ sei nur in „Ausnahmefällen“ für möglich, wenn „aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Maßnahmen ergriffen wurden, die die Möglichkeit eines gemeinsamen Wirtschaftens in erheblichem Umfang einschränken“.

Anders als vom SG Landshut unterstellt (SG Landshut, Urteil vom 14. Oktober 2020, S 11 AY 39/20, Rn. 49, juris), blieben bei einer darüber hinausgehenden teleologischen Reduktion des Tatbestands auf Konstellationen, in denen tatsächlich und nachweisbar gemeinsam gewirtschaftet wird, auch kaum Anwendungsfälle für den § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG.

In dem Fall bedürfte es einer „Prüfung im Einzelfall, ob eine tatsächliche und nachweisbare finanzielle Beteiligung an der (gemeinsamen) Haushaltsführung vorliegt“ (so auch SG Landshut, Urteil vom 14. Oktober 2020, S 11 AY 39/20, Rn. 32, juris; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § [3a](#) AsylbLG, Rn. 44). Die objektive Beweislast läge beim Leistungsträger. Dieser müsste gemeinsame Einkäufe, gemeinsame Essenszubereitung, die gemeinsame Anschaffung von Büchern, Filmen, Apps, Sportartikeln und anderen Gebrauchsgegenständen nachweisen. Zweifel gingen zu seinen Lasten. Wegen der fehlenden Plausibilität der Einspareffekte (dazu unter III 1b (2)) ist davon auszugehen, dass entsprechende Nachweisversuche in der Praxis scheitern würde. Die fehlende Praktikabilität einer solchen Nachweispflicht im Bewilligungsverfahren hätte in der Praxis voraussichtlich im Regelfall die Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 zur Folge.

Die Annahme eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals des tatsächlichen gemeinsamen Wirtschaftens würde somit nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem gesetzgeberischen Ziel zuwiderlaufen.

b) Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Möglichkeit und Zumutbarkeit gemeinsamen Wirtschaftens

Ebenso wenig kann § 2 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG dahingehend ausgelegt werden, dass die Regelbedarfsstufe 2 nur angewendet werden soll, wenn ein gemeinsames Wirtschaften möglich und zumutbar ist (vgl. SG Berlin, Beschluss vom 19. Mai 2020 – S 90 AY 57/20 ER –, Rn. 29 ff., juris; SG Kassel, Beschluss vom 13.07.2020 – S 12 AY 20/20 ER).

Diese Auslegung wäre weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck der Norm gedeckt und würde gegen den erkennbaren Willen des Gesetzgebers verstoßen.

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG lässt keinen Raum für zusätzliche Voraussetzungen. Die Regelbedarfsstufe 2 soll dem Wortlaut nach immer dann Anwendung finden, wenn ein Leistungsberechtigter nach §§ 1, 2 AsylbLG in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 AsylG untergebracht ist.

Der Gesetzgeber hat sich erkennbar die Einschätzung der Bundesregierung zu Eigen gemacht, „dass es den Bewohnern einer Sammelunterkunft durch gemeinsames Wirtschaften möglich und zumutbar ist, die dargestellten Einspareffekte zu erzielen, die mit denen von Paarhaushalten vergleichbar sind“ und dass „ein Zusammenwirtschaften über die bloße Teilung von unterkunftsbezogenen Leistungen hinaus [...] von den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, erwartet werden“ kann (BT-Drs. 19/10052, S. 24).

Auf eine Sonderkonstellation, nämlich auftretende Konflikte in der Sammelunterkunft, geht der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung selbst ein und hält ein gemeinsames Wirtschaften auch dann noch für zumutbar:

„Sofern die in einer Sammelunterkunft untergebrachten Personen wegen auftretender Konflikte nicht mehr zumutbar zusammen

wirtschaften können, ermöglicht die Sammelunterkunft Lösungen innerhalb des Hauses oder gemeinsam mit einer anderen Sammelunterkunft, ohne die grundsätzliche Möglichkeit von Einsparanstrengungen für alle Leistungsberechtigten in Frage zu stellen“ (BT-Drs. 19/10052, S. 24).

Der Gesetzgeber berücksichtigt für Leistungsberechtigte gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG auch die Sonderkonstellation, dass Menschen in Pensionen, Wohnheimen oder in Notunterkünften untergebracht sind. Auch hier soll die Regelbedarfsstufe 2 in der Regel zur Anwendung kommen. Nur bei kurzfristigen Unterbringungen, könne „von einer entsprechenden Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringung und sich daraus ergebenden Synergie- und Einspareffekten nicht ausgegangen werden“ (BT-Drs. 19/10052, S. 25).

Der Gesetzgeber geht mithin davon aus, dass selbst in den beschriebenen Sonderfällen ein gemeinsames Wirtschaften in aller Regel möglich und zumutbar ist. In Bezug auf die übliche, vom Gesetzgeber ins Auge gefasste Wohnsituationen in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft widerspricht es daher ersichtlich dem gesetzgeberischen Willen, eine individuelle Prüfung der Möglichkeit und Zumutbarkeit des gemeinsamen Wirtschaftens vorzunehmen.

Allenfalls bliebe Raum für eine verfassungskonforme Auslegung in atypischen Konstellationen, die der Gesetzgeber nicht vorhergesehen hat. Es ist etwa methodisch vertretbar, höhere Leistungen zuzusprechen, wenn die Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie ein gemeinsames Wirtschaften unmöglich oder unzumutbar gemacht haben. Unter den Abstandsregeln kann ein gemeinsames Wirtschaften im Rahmen der Unterbringung in einer Sammelunterkunft nicht pauschal verlangt werden, da die Bewohner*innen aufgrund der erhöhten Infektionswahrscheinlichkeit zu besonderer Vorsicht und Wahrung der Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln gehalten sind (vgl. SG Berlin, Beschluss vom 19. Mai 2020 – S 90 AY 57/20 ER –, Rn. 29 ff., juris; a.A.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Mai 2020 – L 15 AY 14/20 B ER –, Rn. 20, juris; SG Kassel, Beschluss vom 13.07.2020 – S 12 AY 20/20 ER). Dies räumt auch die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 30. Juli 2020 auf eine kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein und hält eine „teleologische Reduktion des § 3a Absatz 1 Nummer 2b sowie Absatz 2 Nummer 2b AsylbLG“ in „Ausnahmefällen“ für möglich, „wenn unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles, insbesondere der spezifischen räumlichen und organisatorischen Umstände in den einzelnen Sammelunterkünften, aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Maßnahmen ergriffen wurden, die die Möglichkeit eines gemeinsamen Wirtschaftens in erheblichem Umfang einschränken“ (BT-Drs. 19/20984, S. 4).

Hier liegt jedoch kein entsprechender Ausnahmefall vor. Der in Frage stehende Bewilligungszeitraum von November 2019 bis März 2020 liegt weitestgehend vor Beginn der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie. Keine höheren Leistungen nach den Grundsätzen der gemischten Bedarfsgemeinschaft

Eine atypische Konstellation, in der eine verfassungskonforme Auslegung methodisch vertretbar wäre, läge darüber hinaus vor, wenn alle anderen in der Sammelunterkunft lebenden Menschen gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhielten. Hier könnte der Gedanke der „gemischten Bedarfsgemeinschaft“ zur Anwendung kommen.

Als „gemischte Bedarfsgemeinschaft“ wird eine Bedarfsgemeinschaft zwischen Personen bezeichnet, die unterschiedlichen Leistungsregimen unterliegen. So hat das BSG zur alten Rechtslage nach § 3 Regelsatzverordnung in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung entschieden, dass im Fall einer so genannten „gemischten Bedarfsgemeinschaft“, bei der eine Person nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und die andere nach dem SGB XII – Sozialhilfe – leistungsberechtigt ist, der Partner der Bedarfsgemeinschaft, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nach dem SGB XII leistungsberechtigt ist, Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 90 von

Hundert des Eckregelsatzes erhält (BSG, Urteil vom 16. Oktober 2007 – B 8/9b SO 2/06 R –, BSGE 99, 131-137, SozR 4-3500 § 28 Nr 1). Damit wurden Wertungswidersprüche zu einheitlichen Bedarfsgemeinschaften (nur SGB II oder nur SGB XII) vermieden.

Für die „gemischte Bedarfsgemeinschaft“ zwischen einem Leistungsberechtigten nach dem SGB II und einem Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG hat das BSG 2011 entschieden, dass bei dem Leistungsberechtigten nach dem SGB II der ungekürzte Regelbedarf zu berücksichtigen ist. Begründet wurde dies mit der (damals) fehlenden Vergleichbarkeit der Leistungen nach dem SGB II und dem AsylbLG (BSG, Urteil vom 06. Oktober 2011 – B 14 AS 171/10 R –, BSGE 109, 176-182, SozR 4-4200 § 20 Nr 16, Rn. 23).

2017 entschied das BSG, dass die angehobenen Leistungen nach dem AsylbLG nunmehr mit denen nach dem SGB II vergleichbar sind, ließ jedoch offen, ob dies auch noch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.3.2016 gilt (BSG, Urteil vom 12. Oktober 2017 – B 4 AS 37/16 R –, SozR 4-4200 § 20 Nr 22, juris).

In den Entscheidungen des BSG war die Frage nach der passenden Regelbedarfsstufe in gemischten Bedarfsgemeinschaften bislang nur dann relevant, wenn der*die andere Partner*in erheblich niedrigere Leistungen erhalten hat. Denn in diesem Fall hielt das BSG die wirtschaftliche Situation des finanziell besser gestellten Leistungsberechtigten mit derjenigen eines Leistungsberechtigten vergleichbar, der alleinstehend ist und damit folgerichtig die Regelbedarfsstufe 1 für anwendbar (BSG, Urteil vom 06. Oktober 2011 – B 14 AS 171/10 R –, BSGE 109, 176-182).

Übertragen auf die Wohnsituation in Sammelunterkünften bedeutet das, dass allenfalls dann eine Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 nach den Grundsätzen der gemischten Bedarfsgemeinschaft in Betracht kommt, wenn alle Mitbewohner in der Wohneinheit gekürzte Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG erhalten. In diesem Fall ist zweifelhaft, ob ein gemeinsames Wirtschaften mit Einspareffekten tatsächlich möglich ist

(vgl. SG Landshut, Beschluss vom 23. Januar 2020 – S 11 AY 79/19 ER –, Rn. 47, juris). Denn die Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG decken nur den Bedarf an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Insbesondere bei den Bedarfspositionen der EVS-Abteilungen 8 (Nachrichtenübermittlung) und 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), die für die Einsparungen relevant sind, kommt daher ein gemeinsames Wirtschaften nicht in Betracht.

Hier lebt **der Kläger/die Klägerin** mit

Ggf. Allenfalls in Bezug auf die Mitbewohner, die keine Sozialleistungen erhalten, könnten die Grundsätze der gemischten Bedarfsgemeinschaft übertragbar sein. Diese Mitbewohner verfügen möglicherweise über höhere finanzielle Mittel, die sie in die Hausgemeinschaft einbringen können. Gleichzeitig haben sie angesichts ihrer finanziellen Spielräume keinerlei Anlass oder Obliegenheit, durch gemeinsames Wirtschaften Einspareffekte zu erzielen. Ob die Grundsätze der gemischten Bedarfsgemeinschaft auch bei einer erheblichen Abweichung der Leistungen nach unten zu tragen kommen, kann jedoch dahinstehen, da **xy** Mitbewohner vergleichbare Leistungen beziehen. Jedenfalls in Bezug auf diese Mitbewohner wird ein gemeinsames Wirtschaften vom Gesetzgeber erwartet und es bleibt kein Raum für eine verfassungskonforme Reduktion des Tatbestands.

c) Keine Einschränkung des Tatbestandes durch Beschränkung der Vermutung eines gemeinsamen Wirtschaftens auf enge Familienangehörige

Auch eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend, dass die Regelbedarfsstufe 2 nur angewendet wird, wenn enge Familienangehörige gemeinsam untergebracht sind, ist nicht möglich (vgl. zu § 39 SGB XII LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 14.12.2015 – L 8 AY 55/15 B ER; jurisPK-SGB XII/Becker, § 39, Rn. 25 f.).

Eine Begrenzung des Tatbestands auf die gemeinsame Unterbringung mit engen Familienangehörigen widerspricht sowohl dem Wortlaut als auch dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers. Der Wortlaut des § 2 Abs. 1

Satz 4 Nr. 1 AsylbLG ist unmissverständlich und erkennt für „jede erwachsene Person“ in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Aufnahmeeinrichtung einen Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 an. Davon sind nicht nur Ehegatten oder Lebenspartner bzw. ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften erfasst, sondern auch alleinstehende Erwachsene. Auch in der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass der Gesetzgeber unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen und einer möglichen Verwandtschaft ein gemeinsames Wirtschaften der jeweiligen Bewohner*innen erwartet. Der Gesetzgeber geht davon aus, „dass es den Bewohnern einer Sammelunterkunft durch gemeinsames Wirtschaften möglich und zumutbar ist, die dargestellten Einspareffekte zu erzielen, die mit denen von Paarhaushalten vergleichbar sind“. Diese Annahme knüpft nicht an ein potenzielles Verwandtschafts- oder Näheverhältnis an, sondern der Gesetzgeber sieht die Leistungsberechtigten „ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation“ und als Teil einer „Schicksalsgemeinschaft“ (BT-Drs. 19/10052, S. 24).

Daher entspräche es auch hier – nach den oben dargestellten Erwägungen – einer unzulässigen richterlichen Rechtsfortbildung, wenn der Tatbestand bewusst dahingehend missverstanden würde, dass erstens eine widerlegbare gesetzliche Vermutung entstünde und zweitens diese Vermutung nur dann entstehen würde, wenn enge Familienangehörige zusammen untergebracht wären.

d) Keine Belehrungspflicht der Leistungsbehörde

Schließlich besteht auch keine Möglichkeit, ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einzuführen, wonach eine Belehrung durch die Leistungsbehörde darüber zu erfolgen hat, dass und wie gemeinsam zu wirtschaften ist.

Eine solche Belehrung könnte nur dann erforderlich sein, wenn sie ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben wäre, was hier nicht der Fall ist. § 13 ff. SGB I gelten für die Anwendung des AsylbLG nicht. § 9 AsylbLG

erklärt ausschließlich §§ 60-67 SGB I für entsprechend anwendbar. Für leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG sind zudem das SGB XII und Teil 2 des SGB IX entsprechend anwendbar.

Doch selbst bei analoger Anwendung ergäbe sich aus §§ 13 ff. SGB I keine Belehrungspflicht. § 13 SGB I verpflichtet zur Aufklärung über Rechte und Pflichten. Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften sind nicht verpflichtet gemeinsam zu wirtschaften. Vielmehr geht der Gesetzgeber von einer „Obliegenheit“ aus, „alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen“ (BT-Drucksache 19/10052, S. 24). Eine Belehrungspflicht ergibt sich auch nicht aus § 15 Abs. 1 SGB I. Danach sind die zuständigen Stellen verpflichtet über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen. Eine Auskunftspflicht besteht erst auf Verlangen und beinhaltet keine proaktive Informationspflicht.

Eine Beratungspflicht der Leistungsbehörde könnte sich allenfalls aus § 25 Abs. 1 VwVfG ergeben. Die Regelung passt jedoch schon von ihrem Anwendungsbereich nicht zu § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG. Eine behördliche Beratungspflicht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 VwVfG besteht nur in Bezug auf Fehler und Unzulänglichkeiten in den von Verfahrensbeteiligten abgegebenen Erklärungen bzw. den gestellten Anträgen. Eine allgemeine Beratungspflicht in Bezug auf die gesetzgeberischen Erwartungen an den Umgang mit den Leistungen zur Grundsicherung nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG ergibt sich aus § 25 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht. Eine Auskunftspflicht nach § 25 Abs. 1 Satz 2 VwVfG besteht zudem nur auf Verlangen (BeckOK VwVfG/Herrmann, 48. Ed. 1.7.2020, VwVfG § 25 Rn. 12).

Im Ergebnis besteht also schon keine gesetzliche Pflicht, die Leistungsberechtigten zu belehren, dass und wie sie gemeinsam wirtschaften müssen. Eine verfassungskonforme Auslegung, wonach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG keine Anwendung finden darf, wenn keine behördliche Belehrung erfolgt ist, ist nicht vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt. Mit einer solchen Interpretation des Normgefüges würde sich

das Gericht in unzulässiger Weise aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben und sich damit der aus Art. 20 Abs. 3 GG ergebenden Bindung an Recht und Gesetz entziehen.

2. Kein Anspruch auf höhere Leistungen durch Anwendung des § 15 AsylbLG

(nur falls zeitlich zutreffend)

Ein Anspruch des Klägers auf höhere Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 ergibt sich auch nicht aus der Übergangsregelung des § 15 AsylbLG. Diese Übergangsregelung für Leistungsberechtigte, die zum 21. August 2019 bereits nach § 2 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt waren, bezieht sich ausschließlich auf die am 21. August 2019 durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft getretene Verlängerung der Wartefrist von 15 auf 18 Monate. Die durch das durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01. September 2019 in Kraft getretene Anpassung der Regelbedarfsstufen in § 2 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG ist von der Übergangsregelung nicht erfasst (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Februar 2020 – L 7 AY 4273/19 ER-B –, Rn. 14, juris; Oppermann in: jurisPK-SGB XII 3. Aufl., § 15 AsylbLG, Rn. 13; Oppermann/Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 2 AsylbLG, Rn. 14).

Die Wartefrist in § 2 Abs. 1 AsylbLG wurde durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 mit Wirkung zum 21. August 2019 von 15 auf 18 Monate heraufgesetzt. Durch das gleiche Gesetz wurde in § 15 AsylbLG eine statuswahrende Vertrauensschutzregelung geschaffen, damit Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die sich am 21. August 2019 bereits 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechungen im Bundesgebiet aufgehalten haben, nicht der bereits entstandene Anspruch auf Analogleistungen genommen wird (Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, Sozialhilfe 7. Auflage 2020, § 15, Rn. 3). Zu diesem Zweck ordnet § 15 AsylbLG für

Leistungsberechtigte, auf die bis zum 21. August 2019 § 2 Abs. 1 AsylbLG anzuwenden war, die Fortgeltung des § 2 Abs. 1 AsylbLG in seiner bis zum 21.8.2019 geltenden Fassung an.

Nach einer weiten, einzig am Wortlaut der Norm orientierten Auslegung wäre die Übergangsregelung nicht auf die Wartepflicht in § 2 Abs. 1 AsylbLG beschränkt, sondern würde auch die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01. September 2019 in Kraft getretene Anpassung der Regelbedarfsstufen in § 2 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG umfassen (so SG Freiburg, Urteil vom 11. August 2020 – S 9 AY 1173/20 –, juris; SG Freiburg, Urteil vom 25. September 2020 – S 7 AY 668/20; SG Freiburg, Beschluss vom 3. Dezember 2019 – S 9 AY 4605/19 ER; SG Freiburg, Beschluss vom 20. Januar 2020, S 7 AY 5235/19 ER).

So verstanden, wäre die Übergangsregelung auch auf **den*die Kläger** anwendbar, der sich zum 21. August 2019 bereits **seit xy Jahren** in Deutschland aufhielt und zum Inkrafttreten der Änderung bereits Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG a. F. erhielt. Bei Fortgeltung des § 2 Abs. 1 AsylbLG in seiner bis zum 21. August geltenden Fassung wäre **der Kläger** mithin weiterhin der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen.

Bei näherer Betrachtung, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesetzssystematik, der Gesetzeshistorie und dem Sinn und Zweck der Norm liegt eine derart weite Auslegung des Anwendungsbereichs des § 15 AsylbLG trotz des unpräzisen Wortlauts fern (Oppermann in: jurisPK-SGB XII 3. Aufl., § 15 AsylbLG, Rn. 13; Oppermann/Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 2 AsylbLG, Rn. 14).

Schon die Überschrift des § 15 AsylbLG („Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“) bringt deutlich zum Ausdruck, dass die Übergangsregelung allein die Änderungen betrifft, die durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft getretenen sind. Die Verlängerung der Wartefrist für Analogleistungen von 15 auf 18 Monate ist die einzige Änderung im Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, die § 2 Abs. 1 AsylbLG betrifft. Der unmittelbare

Zusammenhang ergibt sich auch daraus, dass die Geltung der Übergangsregelung für Leistungsberechtigte, die bis zum 21. August 2019 bereits Analogleistungen bezogen, sich terminlich mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht am 21. August 2019 deckt (Oppermann in: jurisPK-SGB XII 3. Aufl., § 15 AsylbLG, Rn. 13; Oppermann/Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 2 AsylbLG, Rn. 14).

Auch eine Zusammenschau mit den anderen Regelungen im AsylbLG spricht gegen eine weite Auslegung des § 15 AsylbLG. Die Neuordnung der Regelbedarfsstufen im Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes betrifft alle alleinstehenden Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften, unabhängig davon, ob sie Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten oder Leistungen nach §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG. Dieser Regelungssystematik würde es widersprechen, nur für die Bezieher*innen von Analogleistungen einen Bestandsschutz zu schaffen, während allen anderen alleinstehenden Bewohner*innen von Sammelunterkünften eine Umstellung auf niedrigere Leistungen zugemutet wird.

Eine Beschränkung der Übergangsregelung auf die verlängerte Wartefrist ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Norm. Die Bundesregierung sah weder im Gesetzesentwurf zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht noch im Gesetzesentwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Übergangsregelung vor (BT-Drs. 19/10047, BT-Drs. 19/10052). Erst in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat zum Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht findet sich in Art. 5 Nr. 8 die Übergangsregelung des § 15 AsylbLG mit der schlichten Begründung, die Regelung sei „erforderlich für die Personen, die nach bisher geltender Rechtslage bereits nach 15 Monaten Analogleistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten“ (BT- Drs. 19/10706, 11, 18).

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes wurde hingegen im Ausschuss für Arbeit und Soziales und im Haushaltsausschuss beraten. Eine Übergangsvorschrift aufgrund der Anpassung der Regelbedarfsstufen wurde dort nicht erwogen.

Es kann auch nicht allein wegen der zeitlichen Nähe der Ausfertigungen beider Gesetze angenommen werden, dass die Auswirkungen der Übergangsvorschrift im Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (ausgefertigt am 15. August 2019) auf das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (ausgefertigt am 13. August 2019) bedacht wurden (so aber SG Freiburg, Urteil vom 11. August 2020 – S 9 AY 1173/20 –, juris, Rn. 21).

Für das Verständnis des § 15 AsylbLG sind die vielen und wechselhaften Gesetzesänderungen der zuletzt als Wartefrist ausgestalteten zeitlichen Voraussetzung in § 2 Abs. 1 AsylbLG von Bedeutung (Oppermann in: jurisPK-SGB XII 3. Aufl., § 15 AsylbLG, Rn. 13).

Mit der Verkürzung der zeitlichen Dauer von 48 auf 15 Monate wurde diese Zeitspanne als eine reine Wartefrist ausgestaltet, die nur an den tatsächlichen Aufenthalt anknüpfte, während die vorherige Regelung an den zeitlichen Leistungsbezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG anknüpfte. Diese Anpassung des Zeitraums war übergangslos geregelt und führte zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten (klärend BSG, Urteil vom 28. Mai 2015 - B 7 AY 4/12 R).

Auch dieser historische Hintergrund deutet darauf hin, dass § 15 AsylbLG nur die Wartefrist betrifft. Die Norm dient der Rechtsklarheit und einer vereinfachten Rechtsanwendung. Rechtsstreitigkeiten über die zeitlichen Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 AsylbLG sollen dadurch vermieden werden (Oppermann in: jurisPK-SGB XII 3. Aufl., § 15 AsylbLG, Rn. 22).

Eine Anwendung des § 15 AsylbLG auf die Neuordnung der Regelbedarfsstufen in § 2 Abs. Satz 4 AsylbLG lässt sich auch nicht mit verfassungsrechtlichen Erwägungen begründen. So argumentiert das SG Freiburg, dass die Betroffenen Zeit bräuchten, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen und ihre Einkaufs- und Haushaltsgewohnheiten

auf die gesetzgeberischen Erwartungen umzustellen. Ließe der Gesetzgeber den Betroffenen dafür nur wenige Tage Zeit, wie dies bei Fehlen einer entsprechenden Übergangsregelung der Fall wäre, widerliefe dies dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip und wäre unverhältnismäßig (SG Freiburg, Urteil vom 11. August 2020 – S 9 AY 1173/20 –, juris, Rn. 22 ff.).

Hier geht der Gesetzgeber jedoch in Sammelunterkünften per se von einem niedrigeren Bedarf aus, denn er überträgt die für Paarhaushalte ermittelten Einspareffekte auf die Wohngemeinschaften in Sammelunterkünften (BT-Drs. 19/10052, S. 23). Da der Regelbedarf nach diesem Verständnis vorher schlicht zu hoch angesetzt war, braucht es auch keine Übergangsregelung.

Doch selbst wenn man mit dem SG Freiburg davon ausginge, dass die neue Regelbedarfsstufe eine Verhaltensänderung der Leistungsberechtigten erfordert, um existenzsichernd zu sein, so bedürfen diese Umstellungen keiner langen Vorlaufzeit. Weder gemeinsame Einkäufe noch gemeinsames Kochen erfordern aufwendige oder langfristige Absprachen.

3. Kein Anspruch auf höhere Leistungen nach § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII

Dem Kläger stehen die für die Monate November 2019 bis März 2020 begehrten höheren Leistungen in Höhe der ungekürzten Regelbedarfsstufe 1 auch nicht in analoger Anwendung des § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII zu, denn es handelt sich bei den begehrten Leistungen nicht um laufende Bedarfe atypischer, überdurchschnittlicher Art. Nach § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII kann der Regelsatz abweichend von der maßgeblichen Regelbedarfsstufe festgesetzt werden, wenn ein Bedarf für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Diese Öffnungsklausel für laufende

besondere Bedarfe ist zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums unverzichtbar und ergänzt die Anspruchsgrundlagen zur Bewilligung von Mehrbedarfen (§ 30 SGB XII) und einmaliger Beihilfen (§ 31 SGB XII). So monierte das Bundesverfassungsgericht in der Hartz-IV-Entscheidung das Fehlen einer entsprechenden Öffnungsklausel im damaligen SGB II (BVerfGE 125, 175 <252 ff.>). Gleichzeitig bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf das soziokulturelle Existenzminimum zuvörderst durch die Regelleistungen Rechnung getragen wird und durchschnittliche Bedarfe davon abgedeckt sind. Lediglich für laufende, atypische Bedarfe, die erheblich von der Gesamtsumme der Regelleistungen abweichen, sah das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit einer Öffnungsklausel im SGB II. Das Bundesverfassungsgericht wies darauf hin, dass dieser zusätzliche Anspruch im SGB II angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen nur in seltenen Fällen entstehen dürfte (BVerfGE 125, 175 <254 f.>). Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen sind auf das System der Regelleistungen und Sonderbedarfe im SGB XII übertragbar.

§ 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ist eine Ausnahmenvorschrift und kann folglich nur bei atypischen dauerhaften Bedarfen herangezogen werden, um die Regelleistungen aufzustocken (Wrackmeyer-Schoene in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Auflage 2020, § 27a SGB XII, Rn. 55) Eine Erhöhung des Regelsatzes nach Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ist nicht gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber entsprechende Aufwendungen ausdrücklich mit dem Regelsatz abgegolten wissen will (Krauß in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht 8- 6. Auflage 2019, § 27a SGB XII, Rn. 10; Gutzler in: JurisPK-SGB XII 3. Aufl., § 27a SGB XII, Rn. 87 ff.). Auch in der Gesetzesbegründung kommt der Ausnahmecharakter der Vorschrift zum Ausdruck. Zur Veranschaulichung eines überdurchschnittlichen Bedarfs nennt der Gesetzgeber teure Über- oder Untergrößen und verdeutlicht damit, dass § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII atypische Sonderbedarfe erfassen soll, die mit den pauschalen auf den typischen Regelfall zielenden Leistungen

nach § 28 SGB XII nicht erbracht werden können (BT-Drs. 15/1514, S. 59).

Vorliegend fehlt es hinsichtlich der beantragten Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 an der erforderlichen Atypik und der Darlegung eines individuellen Sonderbedarfs.

Der Gesetzgeber sieht in § 27a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ausdrücklich Abzüge bei den Geldleistungen vor, wenn bestimmte durch die Regelbedarfe abgedeckte Bedarfe bereits anderweitig, beispielsweise durch Sachleistungen, gedeckt sind. Diese Mischform der Leistungsgewährung führt stets dazu, dass der interne Ausgleich erschwert wird, weil dem Leistungsberechtigten ein geringerer Geldbetrag zur freien Verfügung steht. Die Mischform der Leistungsgewährung hat damit jedoch nicht zwangsläufig und in jedem Anwendungsfall einen überdurchschnittlichen, besonderen Zusatzbedarf zur Folge, der über § 27a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ausgeglichen werden muss. Andernfalls würde der Regelungszweck des § 27a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ausgehebelt und es käme grundsätzlich zu einer doppelten Gewährung von Sozialleistungen, die durch diese Regelung gerade vermieden werden sollen.

Vielmehr erfordert eine Erhöhung des Regelbedarfs nach § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 einen überdurchschnittlichen Bedarf im konkreten Einzelfall, der über allgemeine strukturelle Defizite in den Regelleistungen hinausgeht (Krauß in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Auflage 2019, § 27a SGB XII, Rn. 10). Die Substantiierungs- und Beweislast für den überdurchschnittlichen Bedarf liegt bei dem Leistungsberechtigten, weil normativ bestimmt ist, dass die Regelleistung den Bedarf zu decken vermag (Wrackmeyer-Schoene in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Auflage 2020, § 27a SGB XII, Rn. 64; Gutzler in: jurisPK-SGB XII 3. Aufl., § 27a SGB XII, Rn. 106; zu § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII a.F. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 1. Februar 2007 – L 7 SO 4267/05, Rn. 20, juris).

Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, dass sein individueller Bedarf erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweicht. Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG ausdrücklich geregelt, dass erwachsene Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften der Bedarfsstufe 2 zugeordnet sind. Dieser Zuordnung liegt die gesetzgeberische Erwägung zugrunde, dass diese Leistungsberechtigten aufgrund von Einspareffekten in der Sammelunterkunft einen geringeren Bedarf haben. Der Gesetzgeber hält es für möglich und zumutbar in Sammelunterkünften Einspareffekte zu erzielen (BT-Drs. 19/10052, S. 24). Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er die durchschnittlichen Aufwendungen, die Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften entstehen, durch die Regelbedarfsstufe 2 abgegolten wissen will. Macht der Kläger hier geltend, die Regelbedarfsstufe 2 reiche vorliegend nicht aus, um seine Bedarfe zu decken, weil er mit seinen Mitbewohnern nicht gemeinsam wirtschaftet, so legt er damit keinen individuellen besonderen Bedarf dar, sondern weist auf ein etwaiges strukturelles Defizit im System der Regelleistungen hin, welches alle Leistungsempfänger nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG gleichermaßen betrifft. § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ist jedoch als Ausnahmebestimmung für den atypischen Bedarfsfall konzipiert und daher nicht geeignet, strukturelle Leistungsdefizite im Regelbedarf des § 2 AsylbLG zu kompensieren. Das SG Freiburg zieht eine abweichende Regelbedarfsfestsetzung in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 analog § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ausnahmsweise in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls die der Regelbedarfsstufe 2 zugrunde gelegten Einspareffekte objektiv nicht erzielen kann (SG Freiburg, Urteil vom 11. August 2020 – S 9 AY 1173/20 –, juris, Rn. 25). Hier hat der Kläger jedoch lediglich vorgetragen, dass er mit seinen Mitbewohnern nicht gemeinsam wirtschaftete und dies auch nicht für zumutbar hält. Er hat jedoch keine besonderen, atypischen Umstände dargelegt, aus dem sich in seinem konkreten Einzelfall eine spezifische Unmöglichkeit des gemeinsamen Wirtschaftens ergibt.

4. Anspruch auf die begehrten Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 bei Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG

Wäre § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG verfassungswidrig und nichtig oder jedenfalls unanwendbar, so wäre die Klage begründet. Denn in diesem Fall wäre die Leistungshöhe gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG entsprechend § 28 SGB XII zu bestimmen.

Bei Nichtigkeit oder Unanwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG sind alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften ebenso wie vor Einführung des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 8 RBEG und die Anlage zu § 28 SGB XII für Erwachsene Personen gilt, die in Wohnungen nach § 42a Absatz 2 Satz 2 leben.

Zunächst ist zu beachten, dass die Begriffe „Wohnung“ einerseits und „Gemeinschaftsunterkunft“ andererseits nicht in einem Alternativverhältnis zueinanderstehen. So argumentiert Frerichs, dass bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft begrifflich auch ein Leben in einer Wohnung im Sinne von § 8 RBEG vorliegen könne. Das sei ins-besondere dann der Fall, wenn, wie hier, in einer Gemeinschaftsunterkunft eine abgeschlossene Wohneinheit bewohnt wird, die über sämtliche Gegenstände zur selbstständigen Haushaltsführung verfügt (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG, Stand: 12.06.2020, Rn. 34).

Letztlich kann aber dahinstehen, ob die Gemeinschaftsunterkunft des Klägers als Wohnung bezeichnet werden kann. Die Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 folgt hier bereits daraus, dass für ihn keine der anderen Regelbedarfsstufen nach § 8 RBEG und der Anlage zu § 28 SGB XII anwendbar ist.

Die Regelbedarfsstufe 2 gilt gemäß § 8 RBEG sowie der Anlage zu § 28 SGB XII ausschließlich für Paarhaushalte und seit dem 1. Januar 2020 zudem für Erwachsene, die in der durch das BTHG einzuführenden neuen

Wohnform leben, sofern ihnen persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden und in dieser Wohnform Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erbracht werden. Diese Anpassung begründete der Gesetzgeber damit, dass den Bewohnern der neuen Wohnform "aufgrund der Nutzungsüberlassung ein vertraglicher Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung sowie deren Erhalt zur Seite“ steht, „ohne dass hierfür (zusätzliche) Aufwendungen aus dem Regelbedarf einzusetzen sind“ und dadurch eine Ersparnis entsteht, „da entsprechende Bedarfe anderweitig gedeckt sind“ (BT-Drs. 18/9984, S. 88.).

Diese Regelung ist nicht auf die Bewohner*innen von Sammelunterkünften übertragbar. Vielmehr war für die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 auf alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften die Spezialvorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG erforderlich.

Ebenso wie vor Einführung des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG ist bei dessen Nichtigkeit oder Unanwendbarkeit auf die im Regelfall anwendbare Regelbedarfsstufe 1 zurückzugreifen.

III. Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG

Die Kammer hält die einfachrechtlich anzuwendende Norm des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG insoweit für verfassungswidrig. Der in § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG normierte Leistungsumfang für alleinstehende Erwachsene ist mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar (dazu 1.). § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG verletzt zudem den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG (dazu 2.)

1. Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG ist mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG (dazu a)) werden durch § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG verfehlt (dazu b)).

a) Verfassungsrechtlicher Maßstab

Das Grundgesetz enthält ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (dazu aa)). Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch ist vom Gesetzgeber auszugestalten (dazu bb)), womit eine eingeschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle einhergeht (dazu cc)). Eine Unterscheidung nach Personengruppen (dazu dd)) und eine Kürzung bei „Wirtschaften aus einem Topf“ (dazu ee)) sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

aa) Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Das Grundgesetz garantiert mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch; das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, ein menschenwürdiges Existenzminimum tatsächlich zu sichern (BVerfGE 125, 175 <222>; 132, 134 <159>; 137, 34 <72>; BVerfGE 142, 353, <369 f.>; BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 118).

Als Menschenrecht steht dieses Grundrecht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu (BVerfGE 132, 134 <159>).

Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich auf die unbedingt erforderlichen Mittel als einheitliche Gewährleistung zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (vgl. BVerfGE 125, 175 <223>; 132, 134 <172>; 137, 34 <72>; 142, 353 <370>; BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 119, juris).

Es widerspräche dem nicht relativierbaren Gebot der Unantastbarkeit, wenn nur ein Minimum unterhalb dessen gesichert würde, was der Gesetzgeber bereits als Minimum normiert hat; insbesondere lässt sich die Gewährleistung aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG nicht in einen "Kernbereich" der physischen und einen "Randbereich" der sozialen Existenz aufspalten. Der Gesetzgeber kann auch weder für einen internen Ausgleich noch zur Rechtfertigung einer Leistungsminderung auf die Summen verweisen, die in der pauschalen Berechnung der Grundsicherungsleistungen für die soziokulturellen Bedarfe veranschlagt werden, denn die physische und soziokulturelle Existenz werden durch Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG einheitlich geschützt (BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 119, juris).

bb) Ausgestaltung der Leistungen durch den Gesetzgeber

Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Ein*e Hilfebedürftige*r darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des*r Hilfebedürftigen gewährleistet ist. Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes*r individuellen Grundrechtsträgers*in

deckt. Wenn der Gesetzgeber seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur Bestimmung des Existenzminimums nicht hinreichend nachkommt, ist das einfache Recht im Umfang seiner defizitären Gestaltung verfassungswidrig (vgl. BVerfGE 125, 175 <223 f.>; BVerfGE 132, 134 <160>).

Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu ermitteln (BVerfGE 132, 134, 3. LS; mit Bezug auf: BVerfGE 125, 175 <225> m.w.N.). Hierzu hat er zunächst die Bedarfsarten sowie die dafür aufzuwendenden Kosten zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen (BVerfGE 125, 175 <225>).

Dem Gesetzgeber kommt ein Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung von Art und Höhe der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu. Er hat einen Entscheidungsspielraum bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie bei der wertenden Einschätzung des notwendigen Bedarfs, muss seine Entscheidung jedoch an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen ausrichten. Die Leistungen zur Konkretisierung des grundrechtlich fundierten Anspruchs müssen tragfähig, also durch realitätsgerechte, schlüssige Berechnungen sachlich differenziert begründet werden können.

Die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, dürfen im Ergebnis nicht verfehlt werden (BVerfGE 132, 134 <162 f.>; 142, 153 <379>)

Das Grundgesetz schreibt insofern auch keine bestimmte Methode vor, wodurch der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum begrenzt würde. Vielmehr darf der Gesetzgeber die Methode zur Ermittlung der Bedarfe und zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz im Rahmen der Tauglichkeit und Sachgerechtigkeit selbst auswählen (vgl. BVerfGE 125, 175 <225>).

Abweichungen von der gewählten Methode bedürfen allerdings der sachlichen Rechtfertigung (BVerfGE 125, 175 <225>).

cc) Verfassungsgerichtliche Kontrolle

Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Bemessung des Existenzminimums entspricht eine zurückhaltende Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht.

Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen vorgibt, beschränkt sich die materielle Kontrolle der Höhe von Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind. Diese Kontrolle bezieht sich im Wege einer Gesamtschau auf die Höhe der Leistungen insgesamt und nicht auf einzelne Berechnungselemente. Evident unzureichend sind Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen können, Hilfebedürftigen in Deutschland ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist (BVerfGE 137, 34 <75>).

Jenseits dieser Evidenzkontrolle überprüft das Bundesverfassungsgericht, ob Leistungen jeweils aktuell auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren im Ergebnis zu rechtfertigen sind. Lassen sich die Leistungen nachvollziehbar und sachlich differenziert tragfähig begründen, stehen sie mit Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG in Einklang (BVerfGE 137, 34 <73>).

Die gesetzgeberischen Festlegungen zur Berechnung der Höhe existenzsichernder Leistungen müssen sachlich vertretbar sein. Auch ein politisch ausgehandelter Kompromiss darf nicht zu sachlich nicht begründbaren Ergebnissen führen. Schlicht gegriffene Zahlen ebenso wie Schätzungen ins Blaue hinein genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht (BVerfGE 137, 34 <75>).

Die Art und die Höhe der Leistungen müssen sich mit einer Methode erklären lassen, nach der die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen

vollständig und zutreffend ermittelt werden und nach der sich die Berechnungsschritte mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses Verfahrens im Rahmen des Vertretbaren bewegen. Die Berechnung des Existenzminimums anhand eines Warenkorbtes notwendiger Güter und Dienstleistungen mit anschließender Ermittlung und Bewertung der dafür zu entrichtenden Preise ist in gleicher Weise wie der Einsatz einer Verbrauchsstatistik für die Berechnung der Leistungshöhe zulässig (vgl. BVerfGE 125, 175 <234 f.>).

dd) Zulässige Unterscheidung zwischen Personengruppen

Werden hinsichtlich bestimmter Personengruppen unterschiedliche Methoden zugrunde gelegt, muss dies sachlich zu rechtfertigen sein (vgl. BVerfGE 125, 175 <225>). Die Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Methode zur Ermittlung von Bedarfen und zur Bestimmung von Leistungshöhen verändert nicht die grundrechtlichen Maßstäbe; diese sind in jedem Fall gleichermaßen zu beachten. Daher darf bei der Bestimmung der konkreten Leistungen zur Existenzsicherung keine Methode gewählt werden, die Bedarfe von vornherein ausblendet, wenn diese ansonsten als existenzsichernd anerkannt worden sind (BVerfGE 132, 134 <163>).

Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will (vgl. BVerfGE 116, 229 <239>), darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann (BVerfGE 132, 134 <164>).

ee) Zulässige Kürzung bei „Wirtschaften aus einem Topf“

Es ist von Verfassungswegen nicht zu beanstanden, zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz anerkannte Sozialleistungen in Orientierung an der Bedürftigkeit der Betroffenen pauschal um Einsparungen zu kürzen, die im familiären häuslichen Zusammenleben typisch sind (vgl. BVerfGE 125, 175 <230 f.>; BVerfGE 137, 34 <83>; BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, BVerfGE 142, 353-388, Rn. 52).

Der Gesetzgeber darf sich von der plausiblen Annahme leiten lassen, dass eine verwandtschaftliche Bindung in der Kernfamilie, also zwischen Eltern und Kindern, grundsätzlich so eng ist, dass ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann und regelmäßig „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird (vgl. BVerfGE 75, 382 <394>; 87, 234 <265>; Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, BVerfGE 142, 353-388, Rn. 65). Das hat zur Folge, dass zwei in einem solchen Näheverhältnis zusammenlebende Personen einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem Doppelten des Bedarfs einer alleinwirtschaftenden Person liegt (vgl. BVerfGE 75, 382 <394>; 87, 234 <256>). Daher kann die familiäre Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft durchaus Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Rechtsfolgen sein, sofern damit keine Benachteiligung von Ehe oder Familie einhergeht, die mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar wäre (vgl. BVerfGE 17, 210 <217>; 28, 324 <347>; 69, 188 <205 f.>; 75, 382 <393>). Eine solche Absenkung der Regelleistung aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftens in häuslicher Gemeinschaft ist als Orientierung von Sozialleistungen an der Bedürftigkeit auch im Sinne des sozialen Rechtsstaats gerechtfertigt (vgl. BVerfGE 9, 20 <35>; 22, 100 <105>; BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, BVerfGE 142, 353-388, Rn. 53).

b) Verletzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen

Nach diesen Grundsätzen genügt die vorgelegte Vorschrift den Vorgaben von Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG nicht.

Die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 auf alleinstehende Leistungsberechtigte, die in einer Sammelunterkunft untergebracht sind, lässt sich nicht nachvollziehbar und sachlich differenziert tragfähig begründen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es durch die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten zu Einspareffekten kommt. Der Gesetzgeber hat weder empirische Erhebungen vorgenommen, die eine solche These tragen würden (dazu (1)), noch tragfähige Annahmen vorgebracht, die ein solches gemeinsames Wirtschaften mit Einspareffekten nahelegen könnten (dazu (2)). Schließlich kann die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 auch nicht mit der Annahme einer Obliegenheit zum gemeinsamen Wirtschaften begründet werden (dazu (3)).

aa) Keine empirische Grundlage für Einspareffekte

Es fehlen empirische Erhebungen, die nachweisen, dass sich aus dem Zusammenleben in der Sammelunterkunft ein gemeinsames Wirtschaften ergibt, das die bei Paarhaushalten nachgewiesenen Einspar- und Synergieeffekte produziert (so auch SG Landshut, Urteil vom 14. Oktober 2020 – S 11 AY 39/20 –, Rn. 41, juris; SG Landshut, Beschluss vom 24.10.2019 - S 11 AY 64/19 ER - Asylmagazin 12/2019, S. 432 f. - asyl.net: M27766; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.06.2020 – L 9 AY 22/19 B ER–, juris, Rn. 17 ff.; SG Freiburg, Beschluss vom 03.12.2019 - S 9 AY 4605/19 ER - asyl.net: M27903; SG Hannover, Beschluss vom 20.12.2019 – S 53 AY 107/19 –, juris, Rn. 31; SG Leipzig, Beschluss vom 8.1.2020 – S 10 AY 40/19 – www.saechsischer-fluechtlingsrat.de; LSG Sachsen, Beschluss vom 23.03.03. 2020 – L 8 AY 4/20 B ER –, juris, Rn. 38; SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.01.2020 - S 30 AY 26/19 ER - asyl.net: M28040; vgl. SG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2020 - S 7 AY 5235/19 ER - Asylmagazin 3/2020, s. 99 f. - asyl.net: M28016; SG München, Beschluss vom 10. Februar 2020 – S 42 AY 82/19 ER –, juris; LSG Sachsen, Beschluss vom 23.03.2020 - L 8 AY 4/20 B ER - asyl.net: M28323; SG Bremen, Beschluss vom 03.07.2020 – S 39 AY 55/20 ER; SG Berlin, Beschluss vom 19. Mai 2020 – S 90 AY 57/20 ER –, juris; sich

anschließend: SG Dresden, Beschluss vom 4.2.2020 – S 20 AY 86/19 ER –
Kurzlink: <https://is.gd/RD2gJy>).

Der Bedarfsermittlung des Regelbedarfs nach § 2 AsylbLG liegt die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 zugrunde. Für die Ermittlung des Bedarfs der Regelbedarfsstufe 2 wurde ein Abschlag von 10 % vom Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 vorgenommen.

Bei Paarhaushalten kann sich der Gesetzgeber auf verschiedene Studien berufen, die Einspareffekte von etwa 10 % pro Person nahelegen (BT-Drs. 18/9984, S. 85 f.).

Historisch beruht dieser Abschlag auf einer modifizierten Differenzrechnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die der Regelung des § 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung 1990 zugrunde lag. Der Deutsche Verein hat diesen Wert ermittelt, indem er als Referenzgruppe Ehegatten ohne Kinder mit einem verfügbaren Nettoeinkommen über der Sozialhilfeschwelle gewählt, für sie den regelleistungsrelevanten Verbrauch entsprechend dem Verfahren wie bei einem Alleinstehenden bestimmt, d.h. nur die einzelnen Ausgabepositionen in den einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe berücksichtigt hat, die auch bei einem Alleinstehenden berücksichtigt wurden, und anschließend die Differenz zwischen den Beträgen für Ehegatten und für Alleinstehende gebildet hat (vgl. BVerfGE 125, 175 <245>).

Der rechnerisch für die Regelbedarfsstufe 2 gegenüber einer alleinstehenden Person angesetzte zusätzliche Bedarf von 80 Prozent für eine zweite erwachsene Person im Haushalt wurde auf Basis der EVS 2008 von Wissenschaftler*innen der Ruhr-Universität Bochum im Rahmen eines Forschungsauftrags für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales analysiert und bestätigt (Dudel, Christian; Garbuszus, Marvin; Ott, Notburga; Werding, Martin: Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, Bochum 2013). Untersucht wurde dabei, ob die unterschiedlichen

Regelbedarfe für Partner in Paarhaushalten und Alleinlebenden zueinander in einem plausiblen Verhältnis stehen und welche praktikablen und sachgerechten Berechnungsmethoden möglich sind (vgl. BT-Drs. 18/9984, S. 85 f.).

Zusätzlich hat die Bundesregierung anlässlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 18/9984) beim Statistischen Bundesamt eine Strukturanalyse des regelsatzrelevanten Verbrauchs von Zweipersonenhaushalten in Auftrag gegeben. Hierbei wurde aus der EVS 2013 eine Gruppe von Zweipersonenhaushalten gebildet. Die Summe des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs dieser Zweipersonenhaushalte betrug nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes 699,04 EUR und lag somit um 77 Prozent über der Summe des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte (vgl. BT-Drs. 18/9984, S. 85 f.).

Die genannten Studien vermögen bestenfalls einen Einspareffekt bei Ehegatten (so bei der Studie des Vereins für öffentliche und private Fürsorge), bei Paarhaushalten (so die Studie der Ruhr-Universität Bochum) oder allgemein bei Zweipersonenhaushalten (so die Strukturanalyse des Statistischen Bundesamtes) zu belegen. Eine entsprechende Studie zu Einspareffekten in Sammelunterkünften wurde nicht durchgeführt (vgl. BT-Drs. 19/10052, S. 24, wo lediglich auf die Gesetzesbegründung zum BREG Bezug genommen wird).

bb) Keine Plausibilität der Einspareffekte

Eine Übertragung der empirischen Befunde aus den genannten Studien auf die Situation in Sammelunterkünften ist nicht möglich, da es an einer hinreichenden Plausibilität fehlt (so auch SG Landshut, Urteil vom 14. Oktober 2020 – S 11 AY 39/20 –, Rn. 43 f., juris; SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14. Januar 2020 - S 30 AY 26/19 ER - asyl.net: M28040, S. 5; SG Freiburg, Beschluss vom 20. Januar 2020 - S 7 AY 5235/19 ER -

Asylmagazin 3/2020, S. 99 f. - asyl.net: M28016, S. 8; SG Landshut, Beschluss vom 23. Januar 2020 – S 11 AY 79/19 ER –, Rn. 41 und 45, juris; SG München, Beschluss vom 10. Februar 2020 – S 42 AY 82/19 ER –, Rn. 57, juris; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10. Juni 2020 – L 9 AY 22/19 B ER–, juris, Rn. 17 ff.; LSG Sachsen, Beschluss vom 23. März 2020 – L 8 AY 4/20 B ER; SG Bremen, Beschluss vom 03. Juli 2020 – S 39 AY 55/20 ER; SG Hannover, Beschluss vom 20. Dezember 2019 – S 53 AY 107/19 ER; SG Leipzig, Beschluss vom 08. Januar 2020 – S 10 AY 40/19; SG München, richterlicher Hinweis vom 31. Januar 2020 – S 42 AY 4/20 ER; SG Berlin, Beschluss vom 19. Mai 2020 – S 90 AY 57/20 ER –, juris; sich anschließend: SG Dresden, Beschluss vom 04. Februar 2020 – S 20 AY 86/19 ER).

Bei näherem Hinschauen wird deutlich, dass schon rechnerisch kein Einsparpotenzial in Höhe von 10 % existiert, weil die Ausgabeposten mit Einspareffekten in der Regel größtenteils im Regelbedarf nicht enthalten sind (dazu (a)), die Situation in den Sammelunterkünften Einspareffekte ausschließt (dazu (b)) und es zudem an dem für das gemeinsame Wirtschaften erforderlichen Näheverhältnis fehlt (dazu (c)).

(1) Kein Einsparpotenzial wegen fehlender Regelsatzrelevanz

Es besteht in der Regel kein Einsparpotenzial in Höhe von 10 %. Dies liegt zum einen daran, dass die behaupteten Einspareffekte sich größtenteils auf Bedarfspositionen beziehen, die Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften als Sachleistung erhalten bzw. die in ihrem Regelbedarf nicht enthalten sind.

Einspareffekte bei gemeinsamen Wirtschaften treten nicht bei allen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben gleichermaßen ein.

Laut Gesetzesbegründung betreffen die Einspareffekte die persönlichen Bedarfe an Mediennutzung, da Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt werden (EVS-Abteilung 8). Weitere Einsparungen würden sich durch die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung oder zum

Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur ergeben (Abteilung 9 der EVS 2013). Bei einer Unterbringung in Sammelunterkünften bestünden zudem Einspareffekte beim notwendigen Bedarf an Nahrung (Abteilung 1 der EVS 2013), etwa indem Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft und in den Gemeinschaftsküchen gemeinsam genutzt werden.

Diese potenziellen Einsparungen sind nicht tragfähig begründet. Die Einspareffekte durch gemeinsames Wirtschaften bei Verbrauchsausgaben der EVS-Abteilung 1 dürften allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Es ist davon auszugehen, dass die Leistungsberechtigten in der Regel keinen Zugang zum Großhandel haben. Im Einzelhandel sind hingegen die Einspareffekte etwa durch den Kauf von Vorteilspackungen minimal. Zudem ist davon auszugehen, dass einkommensschwache Personen ohnehin möglichst günstig einkaufen und daher (zumindest bei nicht schnell verderblichen Konsumgütern) auch ohne gemeinsames Wirtschaften Mengenrabatte in Anspruch nehmen (vgl. Gutachten von Martens, zitiert in Hessisches LSG, Vorlagebeschluss vom 29. Oktober 2008 – L 6 AS 336/07 –, Rn. 111, juris).

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht in seinem Bericht nach § 10 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik plausibel davon aus, dass sich bei Ausgaben in den EVS-Abteilungen 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung), 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände), 8 (Nachrichtenübermittlung) und 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) relative Einsparungen ergeben, während in den EVS-Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 6 (Gesundheitspflege), 7 (Verkehr), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen und Mitgliedsbeiträge) alle Personen den vollen Bedarf haben (BT-Drs. 17/14282, S. 26).

Von den Geldleistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG werden die Pauschalen der EVS-Abteilungen 4 und 5 in der Regel gemäß § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 SGB XII abgezogen. Denn bei einer Unterbringung in einer Sammelunterkunft werden die von den EVS-Abteilungen 4 und 5 erfassten Leistungen in der Regel überwiegend als Sachleistungen erbracht. Der vorliegende Fall veranschaulicht dies. Das in diesen Pauschalen angelegte Einsparpotenzial fällt in den meisten Fällen daher entweder vollständig oder anteilig weg.

Geht man mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales davon aus, dass sich der Gesamt-Einspareffekt von 10 % pro Person aus den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der EVS-Abteilungen 4, 5, 8 und 9 ergibt, dann ist unter den genannten Umständen von einem geringeren Einsparpotenzial auszugehen. Das verbleibende Einsparpotenzial aus den Abteilungen 8 und 9 beträgt nicht mehr 10 %, sondern 6,5 %.

Dem liegen folgende Berechnungen zugrunde (vgl. Tabellen 2 und 4, abrufbar unter [https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2021/03/2021-3-](https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2021/03/2021-3-23_Einsparpotenzial_Tabelle_2_3_4.pdf)

23_Einsparpotenzial_Tabelle_2_3_4.pdf): Die nach dem RBEG leistungssatzrelevanten Verbrauchsausgaben nach der EVS 2013 betragen insgesamt 394,84 EUR. Die leistungssatzrelevanten Verbrauchsausgaben der Regelbedarfsstufe 2 betragen insgesamt 90 % davon, also 355,36 EUR. In absoluten Zahlen beträgt die Einsparung somit 39,48 EUR. Teilt man diesen Betrag durch die leistungssatzrelevanten Ausgaben in den EVS-Abteilungen 4, 5, 8 und 9 (insgesamt 132,54 EUR), erhält man in diesen EVS-Abteilungen einen Einspareffekt von 29,79 %.

Wendet man diesen Faktor in einem zweiten Schritt auf die leistungssatzrelevanten Verbrauchsausgaben an, wie sie typischerweise bei Leistungsempfänger*innen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 zugrunde gelegt werden, so erhalten wir folgende Ergebnisse: Da die EVS-Abteilungen 4 und 5 in der Regel nach § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 SGB XII gekürzt werden, sind hier keine Einsparungen zu verzeichnen. Die

leistungssatzrelevanten Ausgaben der EVS-Abteilung 8 betragen 35,31 EUR. Der Einspareffekt von 29,79 % beträgt in dieser Abteilung somit 10,52 EUR. Die leistungssatzrelevanten Ausgaben der EVS-Abteilung 9 betragen 37,88 EUR. Der Einspareffekt von 29,79 % beträgt somit in absoluten Zahlen 11,28 EUR. Die absoluten Einsparungen betragen somit zusammengerechnet nur 21,80 EUR. Teilt man diesen Betrag durch die gesamten leistungssatzrelevanten Verbrauchsausgaben unter Abzug der Anteile der EVS-Abteilungen 4 und 5 in Höhe von 335,49 EUR, so ergibt sich ein relativer Gesamteinspareffekt von 6,5 %.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Betroffenen oft mit Personen zusammenleben, die Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten. Bei diesen ist das Einsparpotenzial noch niedriger. Dies wirkt sich mittelbar auch auf das Einsparpotenzial der Personen aus, von denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG ein gemeinsames Wirtschaften verlangt wird.

Von den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG werden die Bedarfe der EVS-Abteilungen 4 und 5 gar nicht, die Bedarfe der EVS-Abteilung 9 nur teilweise abgedeckt. Aus den einsparungsrelevanten Abteilungen 4, 5, 8 und 9 der EVS 2013 sind lediglich 35,31 EUR für Nachrichtenübermittlung (Abteilung 8) und 31,49 EUR für Freizeit, Unterhaltung, Kultur (Abteilung 9) als nach dem AsylbLG leistungssatzrelevant anerkannt (vgl. Schwabe, ZfF 2020, 25, 27).

Geht man mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales davon aus, dass sich der Gesamt-Einspareffekt von 10 % pro Person aus den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der EVS-Abteilungen 4, 5, 8 und 9 ergibt, dann ist für den notwendigen persönlichen Bedarf nach dem AsylbLG kein Einspareffekt zu verzeichnen. Denn die EVS-Abteilungen 4 und 5 sind gar nicht im Regelbedarf nach § 3 AsylbLG enthalten.

Betrachtet man den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf zusammen, ist von einem signifikant niedrigerem Einspareffekt auszugehen. Unterstellt man, dass sich der Gesamt-Einspareffekt in Höhe von 10 % vom sozialhilferechtlichen Regelsatz sich gleichmäßig aus den EVS-Abteilungen 4, 5, 8 und 9 ergibt, so ist (entsprechend der oben

durchgeführten Berechnungen) für den Grundbedarf nach dem AsylbLG (notwendiger und notwendiger persönlicher Bedarf zusammen) von einem Einspareffekt von lediglich 6,20 % auszugehen (vgl. Tabellen 2 und 3, abrufbar unter <https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2020/09/Tabelle-23-Einsparpotenzial.pdf>).

(2) Kein Einsparpotenzial wegen Situation in Sammelunterkünften

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales angenommenen Einspareffekte in den EVS-Abteilungen 8 und 9 lassen sich ebenfalls nicht ohne Weiteres auf das Zusammenleben in einer Sammelunterkunft übertragen.

Die EVS-Abteilung 8 sieht Leistungen für die folgenden Kategorien vor: Kauf und Reparatur von Festnetz- und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten, Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten und Kommunikationsdienstleistungen – Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet. Ein Einsparpotenzial in Sammelunterkünften sieht der Gesetzgeber beim persönlichen Bedarfe an Mediennutzung, da Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt würden (BT-Drs.19/10052, S. 24).

In der Praxis haben die Leistungsberechtigten jedoch im Regelfall nicht einen verminderten, sondern einen höheren Telekommunikationsbedarf, der von den nach §§ 2, 3, 3a AsylbLG gewährten Leistungen nicht hinreichend gedeckt werden kann (Anja Lederer, Gutachtliche Stellungnahme zum Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet in Unterkünften für Geflüchtete, 27. April 2020, S. 4). Schutzsuchenden bleibt aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus oftmals der Zugang zu längerfristigen und damit preisgünstigeren Telekommunikationsverträgen verschlossen bzw. ihnen stehen lediglich teure Prepaid-Datentarife offen (ebd., S. 4). Gruppentarife gibt es in der Regel nur für Familien und sie sind darüber hinaus in der Regel mit einer

langen Laufzeit versehen, sodass sie für Personen in Sammelunterkünften mit hoher Fluktuation ungeeignet sind.

In den meisten Sammelunterkünften steht kein Internetanschluss oder WLAN-Zugang zur Verfügung, so auch im vorliegenden Fall.

Selbst wenn in einzelnen Unterkünften ein WLAN-Zugang als Sachleistung bereitgestellt wird, so ist nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung ein Abzug von Leistungen rechtswidrig, da durch die Bereitstellung von WLAN nicht alle Positionen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nachrichtenübermittlung (Abteilung 8) abgedeckt werden (SG Landshut, Urteil vom 16. Dezember 2016 – S 11 AY 74/16 –, juris, Rn. 25 f., 42).

Ebenso wenig schlüssig sind die angenommenen Einsparpotenziale in der EVS-Abteilung 9. Die Gesetzesbegründung verweist bezüglich der EVS-Abteilung 9 pauschal auf die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur (BT-Drs. 19/10052, S. 24). Die EVS-Abteilung 9 umfasst die Unterkategorien Tonempfangs-, aufnahme- und Wiedergabegeräte; Bild-, Daten- und Tonträger (einschließlich Downloads und Apps); Spielwaren (einschließlich Computerspiele, Downloads und Apps); Sportartikel; Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel; Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen; Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors o.Ä.; Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen; Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen; Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps); Miete/Leihgebühren für Bücher und Zeitschriften; Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten (einschließlich Downloads und Apps); Sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit; Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.Ä.); Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung). Viele dieser Gebrauchsgüter und Freizeitkosten eignen sich schon ihrer Natur nach nicht zur gemeinsamen Nutzung. Downloads und Apps lassen sich

untereinander nicht austauschen und teilen, gleiches gilt für die Verbrauchsgüter wie Schreibwaren und Zeichenmaterial. Auch der gemeinsame Besuch von Freizeit- und Sportveranstaltungen birgt kein Einsparpotenzial, da Gruppenrabatte allenfalls für sehr große Gruppen wie beispielsweise Schulklassen greifen.

Gegen die gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Gebrauchsgütern wie Bücher oder Sportartikel spricht neben dem fehlenden Näheverhältnis (dazu sogleich (cc)) auch die Praktikabilität, da die Betroffenen unterschiedlich lange zusammen in einer Sammelunterkunft wohnen und nach Auszug nicht weiter zusammenleben.

Insofern ergeben sich selbst in den EVS-Abteilungen 8 und 9 keine plausiblen Einsparpotenziale, die eine Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 mit der damit verbundenen Kürzung in Höhe von 10 % pro Person begründen können.

(3) Kein Näheverhältnis

Doch selbst unterstellt, es gäbe das vom Gesetzgeber angenommene Einsparpotenzial, ist ein gemeinsames Wirtschaften dennoch nicht hinreichend plausibel, da es an dem erforderlichen Näheverhältnis fehlt. Es mag plausibel sein, dass „in einem Haushalt zusammenlebende Familienangehörige“ in einem solchen „Näheverhältnis“ zueinanderstehen, dass sie umfassend „aus einem Topf“ wirtschaften (vgl. BVerfGE 75, 382 <394>; 87, 234 <256>; BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, BVerfGE 142, 353-388, Rn. 53). Leben erwachsene Kinder mit ihren Eltern zusammen, ist der freiwillige Verbleib im Elternhaus als Indiz für die dort erfahrene finanzielle Unterstützung zu werten (BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, BVerfGE 142, 353-388, Rn. 67). Doch selbst hier kann es an einem gemeinsamen Haushalt und damit auch an der Voraussetzung einer Bedarfsgemeinschaft fehlen, wenn sich Eltern ernsthaft weigern, für ihre nicht unterhaltsberechtigten Kinder einzustehen (BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, BVerfGE 142, 353-388, Rn. 65).

Ohne ein solches (familiäres) Näheverhältnis ist ein gemeinsames Wirtschaften nicht hinreichend plausibel. Davon geht auch die Bundesregierung aus: Nach der Begründung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuchs ist zwar bei Erwachsenen, die nicht allein leben, aufgrund des Zusammenlebens mit anderen ein Minderbedarf zu vermuten. Ihnen wird jedoch trotzdem der Regelbedarf für Alleinlebende zugeordnet, „weil der Minderbedarf nicht für alle denkbaren Fallkonstellationen hinreichend fundiert quantifiziert werden kann“. Eine Ausnahme hiervon bildeten Paare, bei denen das Zusammenleben von gemeinsamem Wirtschaften geprägt sei, weshalb eine Haushaltsersparnis auch in der allgemeinen Betrachtung zu unterstellen sei (BT-Drs. 18/9984).

Auch bei einem Zusammenleben in Sammelunterkünften kann ein Minderbedarf nicht hinreichend fundiert quantifiziert werden. Ein mit Paaren oder Familien vergleichbares Näheverhältnis ist nicht gegeben. Hinzu kommen spezifische für Sammelunterkünfte geltende Umstände, die ein gemeinsames Wirtschaften äußerst unplausibel erscheinen lassen.

Anders als zusammenlebende Personen in einer Partnerschaft oder volljährige Kinder, die mit ihren Eltern zusammenleben, haben Leistungsberechtigte, die in einer Sammelunterkunft leben, sich nicht freiwillig dazu entschieden, mit anderen Personen zusammenzuleben. Die Leistungsberechtigten werden durch die zuständige Behörde einer bestimmten Sammelunterkunft und ggf. innerhalb der Sammelunterkunft (durch den Betreiber) einer konkreten Wohneinheit zugewiesen. Die Zuweisung steht im Ermessen der Behörde bzw. des Betreibers. Bestenfalls erfolgt sie nach Herkunftsländern oder -regionen, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Bei der landesinternen und länderübergreifenden Verteilung sind nach § 50 Abs. 4 S. 5 AsylG und § 51 Abs. 1 AsylG lediglich die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Die sonstigen humanitären Gründe werden eng verstanden und umfassen insbesondere nicht den

Wunsch, mit einer vertrauten oder befreundeten Person zusammenzuleben (vgl. Bergmann/Dienelt/Bergmann, 13. Aufl. 2020, AsylG § 50 Rn. 29 m.w.N.).

Weitere Vorgaben ergeben sich aus dem Landesrecht, das den Behörden aber ebenfalls ein weites Ermessen einräumt und den Betroffenen insbesondere kein Mitspracherecht bei der Auswahl der „Mitbewohner*innen“ einräumt. In manchen Ländern ist es den Betroffenen unter bestimmten Bedingungen erlaubt aus der Sammelunterkunft auszuziehen, was jedoch stets voraussetzt, dass sie auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung finden (vgl. zur komplexen Rechtslage in den Ländern: Aumüller, Jutta/Daphi, Priska/Biesenkamp, Celine (2015): Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement, Stuttgart: Robert Bosch Stiftung).

Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass Personen, die seitens der zuständigen Behörde bzw. des Betreibers einer Sammelunterkunft verpflichtet werden, bestimmte Räumlichkeiten gemeinsam zu nutzen, ein Näheverhältnis entwickeln, das ein gemeinsames Wirtschaften „aus einem Topf“ ermöglicht (SG Leipzig, Beschluss vom 8.1.2020 – S 10 AY 40/19 – www.saechsischer-fluechtlingsrat.de; LSG Sachsen, Beschluss vom 23.03.2020 – L 8 AY 4/20 B ER –, juris, Rn. 38; SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.01.2020 – S 30 AY 26/19 ER – asyl.net: M28040; SG Bremen, Beschluss vom 03.07.2020 – S 39 AY 55/20 ER; SG München, Beschluss vom 10. Februar 2020 – S 42 AY 82/19 ER –, juris). Große Teile der Rechtsprechung halten ein gemeinsames Wirtschaften nichtverwandter Personen sogar für gänzlich ausgeschlossen (SG Landshut, Beschluss vom 24.10.2019 – S 11 AY 64/19 ER – Asylmagazin 12/2019, S. 432 f. – asyl.net: M27766; SG Freiburg, Beschluss vom 03.12.2019 – S 9 AY 4605/19 ER – asyl.net: M27903; SG Landshut, Beschluss vom 23. Januar 2020 – S 11 AY 79/19 ER –, juris; SG Hannover, Beschluss vom 20. 12. 2019 – S 53 AY 107/19 –, juris; sich anschließend: SG Dresden, Beschluss vom 4.2.2020 – S 20 AY 86/19 ER – [Kurzlink](#):

<https://is.gd/RD2gJy>; SG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2020 - S 7 AY 5235/19 ER - Asylmagazin 3/2020, s. 99 f. - asyl.net: M28016).

Ein solches Näheverhältnis ergibt sich insbesondere auch nicht daraus, dass die Betroffenen „sich im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation“ befinden und „der Sache nach eine Schicksalsgemeinschaft“ bilden, wie in der Gesetzesbegründung behauptet wird (BT-Drs. 19/10052, S. 24). Unzutreffend ist bereits die Annahme, dass sich die in Sammelunterkünften lebenden Personen in derselben Lebenssituation befinden (vgl. SG Landshut, Urteil vom 14. Oktober 2020 - S 11 AY 39/20 -, Rn. 44, juris; SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14. Januar 2020 - S 30 AY 26/19 ER - asyl.net: M28040; SG Hannover, Beschluss vom 20. Dezember 2019 - S 53 AY 107/19 -, juris; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10. Juni 2020 - L 9 AY 22/19 B ER-, juris, Rn. 17 ff.; sich anschließend: SG Dresden, Beschluss vom 4. Februar 2020 - S 20 AY 86/19 ER - Kurzlink: <https://is.gd/RD2gJy>). Von der in Rede stehenden Regelung sind nicht nur Asylsuchende, sondern auch sonstige Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG betroffen, insbesondere Geduldete. In Sammelunterkünften leben oft Personen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus (Asylbewerber*innen i.d.R. mit einer Aufenthaltsgestattung, abgelehnte Asylbewerber*innen i.d.R. mit einer Duldung, teilweise auch Anerkannte mit einer Aufenthaltserlaubnis, die noch keine Wohnung gefunden haben), unterschiedlicher Bleibeperspektive (abhängig u.a. von individueller Verfolgungsgeschichte, Herkunftsland, Ausbildung etc.) und unterschiedlicher sozialrechtlicher Situation (z.B. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG, eigenes Einkommen). Der vorliegende Fall veranschaulicht dies. In der Wohneinheit des Klägers leben Bewohner, die sich noch im Asylverfahren befinden, während andere Bewohner bereits ein gesichertes Bleiberecht haben. Einige der Mitbewohner des Klägers erhalten Sozialleistungen, andere verdienen ihren Lebensunterhalt selbst.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb Fremde, die sich rein zufällig in einer Unterkunft befinden, gemeinsam wirtschaften sollten (vgl. SG Landshut, Urteil vom 14. Oktober 2020 – S 11 AY 39/20 –, Rn. 44, juris; SG Hannover, Beschluss vom 20. Dezember 2019 – S 53 AY 107/19 –, juris; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10. Juni 2020 – L 9 AY 22/19 B ER–, juris, Rn. 17 ff.).

Wie der Deutsche Caritasverband, der bundesweit seit vielen Jahren Flüchtlingsunterkünfte betreibt, plausibel ausführt, verhindert üblicherweise schon die Fluktuation in Sammelunterkünften den Aufbau eines Näheverhältnisses. Dass Bewohner*innen regelmäßig aus unterschiedlichen Herkunftsregionen und Kulturen stammen, woraus sich Verständigungsschwierigkeiten und zum Teil sogar Konflikte ergeben können, steht als weiterer Faktor einem gemeinsamen Wirtschaften entgegen (Deutscher Caritasverband, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, 29.3.2019, S. 6, Kurzlink: <https://is.gd/Ib1C6G>; sich anschließend: SG Hannover, Beschluss vom 20. Dezember 2019 – S 53 AY 107/19 –, Rn. 10, juris; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.06.2020 – L 9 AY 22/19 B ER–, juris, Rn. 17 ff.).

In der Literatur wird ein erhebliches Konfliktpotenzial in Sammelunterkünften beschrieben, das sich u.a. aus dem Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen kulturellen oder religiösen Hintergründen, verschiedenen Lebens- und Ernährungsweisen, Hygienestandards, Tagesabläufen und Umgangsformen ergibt (Isabella Bauer: Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kommunen: Konfliktmediation und lokale Beteiligung, State-of-Research Papier 10, Verbundprojekt ‚Flucht: Forschung und Transfer‘, Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück / Bonn: Internationales Konversionszentrum Bonn (BICC), Juli 2017, S. 9 f. m.w.N.).

Die Annahme, dass bei Konflikten die „Sammelunterkunft Lösungen innerhalb des Hauses oder gemeinsam mit einer anderen Sammelunterkunft“ ermögliche, sodass die grundsätzliche Möglichkeit von Einsparanstrengungen für alle Leistungsberechtigten nicht in Frage gestellt sei (BT-Drucksache 19/10052, S. 24), geht erkennbar an der Realität vorbei. Eine Änderung der Unterbringungssituation ist regelmäßig erst dann zu erwarten, wenn es zu handfesten Gewalttätigkeiten kommt (vgl. Grube/Wahrendorf/Wahrendorf, 6. Aufl. 2018, AsylbLG § 3 Rn. 55). Ein gemeinsames Wirtschaften setzt jedoch nicht nur die Abwesenheit gewalthafter Konflikte, sondern ein besonderes Näheverhältnis voraus, das in Sammelunterkünften regelmäßig nicht gegeben ist.

cc) Keine „Obliegenheit“, gemeinsam zu wirtschaften

Die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 kann auch nicht damit begründet werden, dass es Leistungsberechtigten „möglich und zumutbar“ ist, die „dargestellten Einspareffekte zu erzielen“ und „ein Zusammenwirtschaften“ von ihnen „erwartet“ werde. Diese vom Gesetzgeber angenommene „Obliegenheit, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen“ (BT-Drucksache 19/10052, S. 24), ist verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Der im Grundsatz nach dem Statistikmodell ermittelte Bedarf für individuelles Wirtschaften (Bedarfsstufe 1) ist als existenzsichernd anerkannt worden. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die leistungsberechtigte Person mit anderen Personen eine Wohn- oder Haushaltsgemeinschaft bildet. So ist die Regelbedarfsstufe 1 nach dem AsylbLG auch anzuwenden, wenn mehrere Leistungsberechtigte in einer Wohnung leben (Mehrpersonenkonstellationen), es sei denn es handelt sich um Partner (vgl. BT-Drs. 19/10052, S. 23).

Auch nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RBEG und nach der Anlage zu § 28 SGB XII ist die Regelbedarfsstufe 2 nur dann anzuwenden, wenn die erwachsene Person in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt. Auch hier sind Leistungsberechtigte, die in Mehrpersonenkonstellation in einer Wohnung leben, ohne Partner zu sein, der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet (vgl. BT-Drs. 18/9984, S. 84 f.). Die besondere Stellung von Partnerschaften beruht nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandwillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt, bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden (vgl. BSG Urt. v. 23.7.2014 – B 8 SO 14/13 R, BeckRS 2014, 74524 Rn. 27, beck-online; kritisch zur Benachteiligung von Partnerschaften nach neuem Recht: Greiner, NZS 2017, 130).

Die neue Regelbedarfsstufe 2b nach § 8 Abs. 1 S. 2 RBEG und Anlage zu § 28 SGB XII bezieht sich ausschließlich auf die neuen Wohnformen nach dem Bundesteilhabegesetz (BT-Drs. 18/9984, 25 f., 85, 88; Wrackmeyer-Schoene, info also 2020, 61, 63; BeckOK SozR/Gebhardt, 56. Ed. 1.3.2020, SGB XII § 27a Rn. 17). Zwar wird vereinzelt erwogen, diese auch auf ähnliche Wohnformen, wie zum Beispiel klassische Wohngemeinschaften, anzuwenden (BeckOK SozR/Becker, 56. Ed. 1.3.2020, RBEG § 8 Rn. 16). Dies widerspricht jedoch sowohl dem Wortlaut der Norm, die ein „Überlassen“ von Wohnraum voraussetzt, als auch der gesetzgeberischen Intention (BT-Drs. 18/9984, S. 84 f.; BT-Drs. 18/9522, S. 335). In der neuen Regelbedarfsstufe 2b kann somit keinesfalls eine Abkehr von der gesetzgeberischen Wertung gesehen werden, dass der Bedarf für individuelles Wirtschaften auch dann existenznotwendig ist, wenn eine Wohn- oder Haushaltsgemeinschaft mit anderen Menschen besteht. Sie ist vielmehr ihrerseits verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt (LPK-SGB XII/Anne Lenze, 11. Aufl. 2018, RBEG § 8 Rn. 7; Stellungnahmeder

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, S. 6).

Ist folglich der Bedarf für individuelles Wirtschaften trotz Zusammenwohnens grundsätzlich als existenzsichernd anerkannt, kann er bei Personen, die in einer Sammelunterkunft untergebracht sind, nicht im Wege einer wertenden Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Dass die Unterbringung in einer Sammelunterkunft anders als etwa bei gewöhnlichen Wohngemeinschaften nicht freiwillig erfolgt, spricht sogar dagegen, von den Betroffenen zu erwarten, gemeinsam zu wirtschaften. Die abweichende Bedarfsfestsetzung kann auch nicht damit begründet werden, dass das Kernanliegen der Leistungsempfänger*innen das Durchlaufen des Asylverfahrens sei, sodass Einschränkungen zumutbar seien (so aber Deibel ZfSH/SGB 2019, 541, 543). Abgesehen davon, dass nicht alle Leistungsberechtigten ein Asylverfahren durchlaufen, handelt es sich nicht um ein bedarfsbezogenes Kriterium. Die Asylantragstellung ist darüber hinaus grundrechtlich verbrieft und muss daher auch nicht durch Einschränkungen bei der Existenzsicherung „erkauft“ werden.

Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen auch nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten. Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (BVerfGE 132, 134 <173>).

Die mit einer Obliegenheit zum gemeinsamen Wirtschaften einhergehende Nichtanerkennung des Bedarfs für individuelles Wirtschaften ist darüber hinaus auch deshalb nicht tragfähig begründet, weil es der einzelnen Person nicht möglich ist, die Obliegenheit von sich aus zu erfüllen. Er ist vielmehr auf die Mitwirkung der anderen in der Sammelunterkunft lebenden Menschen angewiesen, um die Einspareffekte tatsächlich zu erzielen, ohne einen Rechtsanspruch auf

eine solche Mitwirkung gegen sie zu haben (vgl. SG Landshut, Urteil vom 14. Oktober 2020 – S 11 AY 39/20 –, Rn. 45, juris; SG Hannover, Beschluss vom 20. 12. 2019 – S 53 AY 107/19 –, Rn. 19, juris; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.06.2020 – L 9 AY 22/19 B ER–, juris, Rn. 17 ff.; SG Landshut, Beschluss vom 24.10.2019 - S 11 AY 64/19 ER - Asylmagazin 12/2019, S. 432 f. - asyl.net: M27766; SG Freiburg, Beschluss vom 03.12.2019 - S 9 AY 4605/19 ER - asyl.net: M27903, <https://www.asyl.net/rsdb/m27903/>; sich anschließend: SG Dresden, Beschluss vom 4.2.2020 – S 20 AY 86/19 ER – Kurzlink: <https://is.gd/RD2gJy>). Auch insofern besteht ein Unterschied zu Personen, die in einer Paarbeziehung leben und Minderjährigen, die bei ihren Eltern wohnen. Denn diese haben jedenfalls die Möglichkeit, die Gemeinschaft zu verlassen und dadurch die Anwendbarkeit der Regelbedarfsstufe 1 herbeizuführen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, BVerfGE 142, 353-388, Rn. 64 ff. zur Gefahr der Unterdeckung durch die Anrechnung des elterlichen Einkommens und Vermögens). Diese Möglichkeit haben Leistungsberechtigte, die zwangsweise in einer Sammelunterkunft untergebracht sind, nicht.

2. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG

§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG verletzt auch den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Eine Verletzung folgt zunächst aus der Ungleichbehandlung mit Leistungsberechtigten, die nicht in einer Sammelunterkunft leben (dazu a)) und aus der Gleichbehandlung mit (Ehe-)Paaren in Sammelunterkünften (dazu b)). Auch die Ungleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII (dazu c)) und mit Bewohner*innen von Wohngemeinschaften (dazu d)) sowie die Gleichbehandlung aller Bewohner*innen von Sammelunterkünften trotz unterschiedlicher Unterbringungsformen (dazu e)) verstoßen gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG.

a) Ungleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG (Art. 3 I GG)

Der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG wird durch § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG verletzt, da die Ungleichbehandlung gegenüber Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG nicht gerechtfertigt ist.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 116, 164 <180>; 122, 210 <230>; stRspr). Das Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn der Gesetzgeber eine Gruppe im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (vgl. BVerfGE 112, 368 <401>; stRspr). Wegen der Auswirkungen auf das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG (ausführlich unter III.1)) unterliegen Differenzierungen im AsylbLG strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. (vgl. BVerfGE 112, 164 <174>; 122, 210 <230>).

Durch die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG werden zwei wesentlich gleiche Sachverhalte unterschiedlich behandelt. Alleinstehende Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung leben, erhalten gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG Leistungen nach der Bedarfsstufe 1 während Leistungsberechtigte, die in einer Sammelunterkunft leben, gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG gekürzte Leistungen nach der Bedarfsstufe 2 erhalten. In beiden Fällen handelt es sich um alleinstehende Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 AsylbLG. Die unterschiedliche Wohnform stellt kein wesentliches Differenzierungsmerkmal dar, weil es für den Bedarf an existenzsichernden Leistungen entscheidend auf die Eigenschaft als „Alleinstehend“ ankommt. Soweit der Gesetzgeber eine Differenzierung nach der Wohnform annimmt, kann diese die unterschiedliche

Behandlung nicht rechtfertigen, da ein abweichender Bedarf nicht hinreichend begründet wurde.

Die vermuteten Einspareffekte in Sammelunterkünften beruhen nicht auf einer empirischen Grundlage. Es gibt keine Erhebungen zum spezifischen Bedarf von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Sammelunterkünften wohnen. Die Annahme eines Einsparpotenzials in Höhe von 10 % pro Person ist nicht tragfähig begründet. Die seitens der Bundesregierung behaupteten Einspareffekte beziehen sich größtenteils auf Bedarfspositionen, die in Sammelunterkünften aufgrund entsprechender Sachleistungen dem Regelbedarf nach § 2 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG abgezogen werden und im Regelbedarf des § 3a AsylbLG nicht enthalten sind bzw. in Sammelunterkünften kein Einsparpotenzial bieten. Selbst wenn man ein Einsparpotenzial unterstellt, mangelt es auch deshalb an Plausibilität, weil es am erforderlichen Näheverhältnis zwischen Bewohner*innen von Sammelunterkünften fehlt. Ein gemeinsames Wirtschaften "aus einem Topf" setzt entsprechende Absprachen zwischen den (Lebens-) Partner*innen und ein gefestigtes gegenseitiges Vertrauen voraus. Diese Voraussetzung ist bei Personen, deren einzige Verbindung es ist, vorübergehend und zufällig gemeinsam in einer Sammelunterkunft leben zu müssen, nicht gegeben (dazu ausführlich unter III. 1. b)).

b) Gleichbehandlung mit (Ehe)-Paaren in Sammelunterkünften

Der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG wird durch die Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG auf alleinstehende Erwachsene verletzt, da die Gleichbehandlung mit Leistungsberechtigten in einer ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft nicht gerechtfertigt ist (vgl. SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.01.2020 - S 30 AY 26/19 ER - asyl.net: M28040, <https://www.asyl.net/rsdb/m28040/>; SG Dresden, Beschluss vom 4.2.2020 - S 20 AY 86/19 ER - Kurzlink: <https://is.gd/RD2gJy>; SG Berlin, Beschluss vom 19. Mai 2020 - S 90 AY 57/20 ER -, juris).

Alleinstehende Leistungsberechtigte, die in einer Sammelunterkunft leben, werden wie Leistungsberechtigte in einer ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft behandelt. Beide erhalten gekürzte Leistungen nach der Bedarfsstufe 2.

Diese beiden Personengruppen sind aber wesentlich ungleich, da die Bedarfslage der alleinstehenden Bewohner*innen von Sammelunterkünften mit derjenigen von Ehepartnern*innen bzw. Personen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften nicht vergleichbar ist. Sinn und Zweck für die differenzierte Behandlung von Personen in einer ehelichen/eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist nicht die Wohnform, sondern die Lebensform.

Leistungsberechtigte, die in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft leben, wirtschaften gemeinsam aus einem Topf und haben dadurch Einspar- bzw. Synergieeffekte. Dies hat der Gesetzgeber durch verschiedene Studien belegt, die Einspareffekte von etwa 10 % pro Person nahelegen. Ähnliche Einspareffekte für alleinstehende Leistungsberechtigte, die in Sammelunterkünften leben, hat der Gesetzgeber weder durch empirische Erhebungen belegt noch durch tragfähige Annahmen begründet (dazu ausführlich unter III. 1. b)).

c) Ungleichbehandlung mit Bewohner*innen, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten.

Eine Ungleichbehandlung der Leistungsempfänger*innen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG findet gegenüber denjenigen Bewohner*innen statt, die ihren Lebensunterhalt nicht (mehr) durch Leistungen nach dem AsylbLG bestreiten, sondern durch Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder im Falle von Alter, Behinderung oder chronischer Krankheit durch Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (vgl. SG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2020 - S 7 AY 5235/19 ER - Asylmagazin 3/2020, s. 99 f. - asyl.net: M28016). Es handelt sich hierbei beispielsweise um Schutzberechtigte, die gemäß § 53 Abs. 2 AsylG

nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, aber mangels Alternative weiterhin dort wohnen.

Diese Personen erhalten, soweit sie alleinstehend sind, trotz ihrer Wohnsituation in der Gemeinschaftsunterkunft die volle Regelleistung für Alleinstehende, ohne dass der Gesetzgeber Synergieeffekte unterstellt. Anschaulich wird diese Ungleichbehandlung im vorliegenden Fall. Mindestens ein Mitbewohner des Klägers erhält als anerkannter Asylbewerber Leistungen nach dem SGB II und ist dort der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet.

Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich (so auch SG Freiburg, Beschluss vom 20. Januar 2020, Az.: S 7 AY 5235/19, Rn. 45, juris). Insbesondere hat der Gesetzgeber nicht plausibel begründet, warum Bewohner*innen von Sammelunterkünften, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, im Unterschied zu Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, keine Einspareffekte durch gemeinsames Wirtschaften erzielen können.

Soweit der Gesetzgeber für die unterschiedliche Behandlung auf das unterschiedliche Leistungsregime (SGB II, SGB XII) abstellt, vermag dies nicht zu überzeugen. Unterschiede in der Leistungshöhe müssen durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein, beispielsweise durch einen abweichenden Bedarf.

Der verfestigte Aufenthaltsstatus oder der Wegfall der Verpflichtung, in einer Unterkunft zu leben, können ihrerseits wiederum keine höheren Leistungen rechtfertigen. Dies Umstände wirken sich nicht auf die vom Gesetzgeber unterstellten Synergieeffekte aus. Die Gesetzesbegründung zu §§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG stellt zwar darauf ab, dass sich die Leistungsberechtigten im Asylverfahren in derselben Lebenssituation befänden, da ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland noch nicht abschließend geklärt ist (BT-Drs. 19/10052, S. 24). Abgesehen davon, dass die vom Gesetzgeber angenommene „Schicksalsgemeinschaft“ an sich schon nicht überzeugt (dazu ausführlich unter III. 1. b) bb) (3)) ist nicht plausibel

dargelegt, warum diese Schicksalsgemeinschaft mit Änderung des Leistungsbezugs abrupt enden sollte. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, auch schon zu Zeiten des Leistungsbezugs nach dem AsylbLG in der Unterkunft untergebracht waren und sich der Wechsel des Leistungsregimes nicht auf die Möglichkeiten des gemeinsamen Wirtschaftens auswirkt.

d) Ungleichbehandlung mit Bewohner*innen von Wohngemeinschaften

Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Leistungsempfänger*innen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG erfolgt auch gegenüber Leistungsberechtigten gemäß SGB II oder SGB XII, die in einer freiwillig gewählten Wohngemeinschaft innerhalb einer Wohnung leben. Letztere erhalten auch dann Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1, wenn sie mit anderen Leistungsempfänger*innen in einer Wohngemeinschaft leben. Der Regelbedarfssatz 2 findet gemäß § 27a Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII bzw. § 20 Abs. 1a SGB II in Verbindung mit § 8 RBEG nur Anwendung für Ehegatten oder Lebenspartner bzw. eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften oder erwachsene Personen, die nicht in einer Wohnung leben, sondern denen allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.

Die besondere Behandlung von Partnerschaften ist sachgerecht, denn sie beruht nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandswillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt, bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden (vgl. BSG Urt. v. 23.7.2014 – B 8 SO 14/13 R, BeckRS 2014, 74524 Rn. 27, beck-online; kritisch zur Benachteiligung von Partnerschaften nach neuem Recht: Greiner, NZS 2017, 130). Dieser Einstandswille wird bei Erwachsenen, die

in einer Wohnung leben, ohne in einer Partnerschaft zu leben, zu Recht nicht pauschal unterstellt.

Wenn jedoch schon der freiwillige Zusammenschluss mehrerer Erwachsener zu einer Wohngemeinschaft mit Gemeinschaftsräumen nicht zur Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 im SGB II bzw. XII führt, so lässt sich erst recht nicht plausibel begründen, dass die gesetzlich verpflichtende Wohngemeinschaft zwischen sich völlig fremden Menschen in Sammelunterkünften die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 zur Folge hat.

e) Gleichbehandlung aller Bewohner*innen von Sammelunterkünften trotz unterschiedlicher Unterbringungsformen

Schließlich wird der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG auch dadurch verletzt, dass alle Bewohner*innen von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes, Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG gleichermaßen Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 erhalten, obwohl die Unterkünfte sich in Bezug auf die Unterbringungsform und die Möglichkeiten gemeinsamen Wirtschaftens stark unterscheiden (vgl. SG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2020 - S 7 AY 5235/19 ER - Asylmagazin 3/2020, s. 99 f. - asyl.net: M28016).

In manchen Unterkünften ist eine heimtypische Organisationsstruktur vorzufinden, in der die Essensversorgung vom Betreiber der Unterkunft gestellt wird und keine gemeinschaftlich genutzte Küche vorhanden ist. Ob neben einer geteilten Küche weitere Gemeinschaftsräume vorhanden sind, die für die gemeinsame Mediennutzung oder Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen, ist ebenfalls je nach Unterkunft sehr unterschiedlich. In manchen Unterkünften existieren wiederum in sich abgeschlossene Wohnbereiche mit eigener Küche ohne Gemeinschaftsräume, die mit anderem Bewohner*innen geteilt werden. Ein gemeinsames Wirtschaften „aus einem Topf“ in Sammelunterkünften ist unabhängig von der jeweiligen Unterbringungsform nicht plausibel begründet (dazu

ausführlich unter I. 1. b) bb)). Folgt man jedoch der Gesetzesbegründung, wonach sich die Synergieeffekte daraus ergeben, dass die Leistungsberechtigten „in Sammelunterkünften bestimmte Räumlichkeiten (Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume etc.) gemeinsam nutzen“ (BT-Drs. 19/10052, S. 24), dann muss zwischen den unterschiedlichen Unterbringungsformen differenziert werden. In Sammelunterkünften ohne gemeinschaftlich genutzte Räume und damit ohne Überschneidungspunkte mit den übrigen Bewohner*innen sind diese Synergieeffekte unmöglich. Eine Gleichbehandlung dieser Gruppe mit den Bewohner*innen, die in einer Unterkunft mit einer gemeinsam genutzten Küche und weiteren Gemeinschaftsräumen leben, ist nicht nachvollziehbar begründet (so auch SG Freiburg, Beschluss vom 20. Januar 2020, Az.: S 7 AY 5235/19, juris, Rn. 44).

IV. Vorlagefrage

Vorzulegen ist § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG, soweit von der Norm auch alleinstehende Leistungsberechtigte erfasst sind. Denn die Norm verletzt insoweit das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und den Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG.

Soweit sich die Norm auf Ehegatten oder Lebenspartner oder Paare, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einer Sammelunterkunft leben, bezieht, ist eine Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 verfassungskonform.

Da die Vorlagefrage, wie ausführlich dargelegt, auch nicht durch verfassungskonforme Auslegung beantwortet werden kann und die Rechtsgültigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG entscheidungserheblich ist, musste der Rechtsstreit gemäß Art. 100 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 80 Abs. 1 BVerfGG ausgesetzt und dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt werden.

